

Verkündungsblatt 8|2015

Ausgabedatum 09.07.2015

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über die Feststellung der Eignung und über die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang <i>Advanced Anglophone Studies</i>	Seite 2
Schließung des Ergänzungsstudienganges Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien	Seite 5
Einrichtung eines Zertifikatsprogramms Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien	Seite 5
Schließung des Ergänzungsstudienganges Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik	Seite 6
Einrichtung eines Zertifikatsprogramms Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik	Seite 6
Schließung des Weiterbildungsstudienganges Kautschuktechnologie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Maschinenbau	Seite 7
Einrichtung eines Zertifikatsprogramms Kautschuktechnologie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Maschinenbau	Seite 7
Änderung des weiterbildenden Fern-Masterstudienganges Wasser und Umwelt an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie	Seite 8
Änderung des Masterstudienganges International Horticulture an der Naturwissenschaftlichen Fakultät	Seite 8
Änderung des Masterstudienganges IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums an der Juristischen Fakultät	Seite 8
Schließung des Masterstudienganges Technische Physik an der Fakultät für Mathematik und Physik	Seite 8
Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik	Seite 9
Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik	Seite 26
Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Meteorologie	Seite 43
Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Meteorologie	Seite 57
Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wasser und Umwelt	Seite 75
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft	Seite 95

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Dienstvereinbarung über die Regelung der Aufgaben und Einsatzzeiten der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit auf Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift DGUV V2 zwischen der Leibniz Universität Hannover und dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover	Seite 106
--	-----------

C. Hochschulinformationen

Ordnung der Leibniz Universität Hannover zur Führung des Titels "Professorin" oder "Professor" als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler	Seite 140
---	-----------

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 23.06.2015 (Az.: 27.5-74503-112) gemäß §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über die Feststellung der Eignung und über die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang *Advanced Anglophone Studies* genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und über die Zugangsvoraussetzungen
für den konsekutiven Masterstudiengang
*Advanced Anglophone Studies***

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.05.2015 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang *Advanced Anglophone Studies* an der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Advanced Anglophone Studies* ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen akademischen Abschluss gemäß Absatz 2 in einem relevanten Fach bzw. einer relevanten Fächerkombination gemäß Absatz 3 oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen akademischen Abschluss gemäß Absatz 2 in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Abs. 4 und 5 nachweist.
- (2) Ein akademischer Abschluss einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, kann in einem Bachelor-, Master-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamensstudiengang erworben worden sein.
- (3) Als relevantes Fach bzw. relevante Fächerkombination gelten Anglistik, Amerikanistik oder Anglistik/Amerikanistik sowie weitere kultur- und geisteswissenschaftliche Fächer. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (4) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten akademischen Abschluss gemäß Absatz 2 nach Maßgabe des Absatzes 5,
 - b) den Nachweis von Sprachkenntnissen nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9.

- (5) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (6) Abweichend von Absatz 4 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber mit Bildungsnachweisen einer deutschen Hochschule müssen gute Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt nach den Bestimmungen der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Fach Englisch am Englischen Seminar der Leibniz Universität Hannover in der jeweils aktuellen Fassung. Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache bzw. mit einem Abschluss im Fach Anglistik/Amerikanistik (gemäß § 2 Absatz 1) müssen über ihr Zeugnis hinaus keinen weiteren Nachweis über Englischkenntnisse erbringen.
- (8) Bewerberinnen und Bewerber mit Bildungsnachweisen einer ausländischen Hochschule müssen neben guten Kenntnissen der englischen Sprache (Nachweis wie in § 2 Absatz 7 aufgeführt) gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis dieser Kenntnisse kann entweder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) auf der Niveaustufe 1, durch den Test für Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) auf der Niveaustufe TDN 3, durch eine vergleichbare Prüfung oder durch Studienaufenthalte an deutschen Hochschulen mit der Dauer von mindestens einem Jahr erbracht werden.
- (9) Werden einzelne Voraussetzungen der besonderen Eignung gemäß Absatz 4 nicht erfüllt, kann die Bewerberin oder den Bewerber dennoch unter Auflagen zugelassen werden, wenn der Prüfungsausschuss aufgrund der Würdigung der Bewerbungsunterlagen die fachliche und persönliche Eignung feststellt. Die Gründe für diese Zulassung sind aktenkundig zu machen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Studienbeginn im Masterstudiengang *Advanced Anglophone Studies* ist im Sommer- oder Wintersemester möglich. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar (Beginn Sommersemester) bzw. 15. Juli (Beginn Wintersemester) bei der Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) der Lebenslauf.
 - c) die Nachweise gemäß § 2 Absatz 7 und 8.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss kann von den Bewerberinnen und Bewerbern zusätzlich zu den mit der Bewerbung eingereichten Unterlagen unter Angabe einer angemessenen Frist ergänzende schriftliche Ausführungen verlangen.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

- (3) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 5 und 6 erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist bis zur Rückmeldung zum auf das dem Studienbeginn folgende Semester zu erbringen.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird wie in § 4 Absatz 3 beschrieben durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schließung des Ergänzungsstudienganges Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

Das Präsidium hat am 07.01.2015 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 17.12.2014 den Ergänzungsstudiengang Drittes Fach mit folgenden Fächern für das Lehramt an Gymnasien zum Sommersemester 2015 geschlossen:

- Chemie,
- Darstellendes Spiel,
- Deutsch,
- Englisch,
- Evangelische Religion,
- Katholische Religion,
- Mathematik,
- Philosophie,
- Physik,
- Politikwissenschaft,
- Sport,
- Werte und Normen.

Einrichtung eines Zertifikatsprogramms Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien

Das Präsidium hat am 07.01.2015 die Einrichtung eines Zertifikatsprogramms Drittes Fach für das Lehramt an Gymnasien zum Sommersemester 2015 eingerichtet. Folgende Fächer können im Rahmen des Zertifikatsprogramms gewählt werden:

- Chemie,
- Darstellendes Spiel,
- Deutsch,
- Englisch,
- Evangelische Religion,
- Katholische Religion,
- Mathematik,
- Philosophie,
- Physik,
- Politik – Wirtschaft,
- Sport,
- Werte und Normen.

**Schließung des Ergänzungsstudienganges
Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik**

Das Präsidium hat am 07.01.2015 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 17.12.2014 den Ergänzungsstudiengang Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik mit folgenden Fächern zum Sommersemester 2015 geschlossen:

- Deutsch,
- Evangelische Religion,
- Katholische Religion,
- Sachunterricht,
- Sport.

**Einrichtung eines Zertifikatsprogramms
Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik**

Das Präsidium hat am 07.01.2015 die Einrichtung eines Zertifikatsprogramms Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik zum Sommersemester 2015 eingerichtet. Folgende Fächer können im Rahmen des Zertifikatsprogramms gewählt werden:

- Deutsch,
- Evangelische Religion,
- Katholische Religion,
- Sachunterricht,
- Sport.

**Schließung des Weiterbildungsstudienganges
Kautschuktechnologie
an der Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Maschinenbau**

Das Präsidium hat am 07.01.2015 nach Stellungnahme des Senats am 17.12.2014 den Weiterbildungsstudiengang Kautschuktechnologie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Maschinenbau zum Wintersemester 2015/16 geschlossen.

**Einrichtung eines Zertifikatsprogramms
Kautschuktechnologie
an der Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Maschinenbau**

Das Präsidium hat am 07.01.2015 ein Zertifikatsprogramm Kautschuktechnologie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Maschinenbau zum Sommersemester 2015 eingerichtet.

**Änderung des weiterbildenden Fern-Masterstudienganges
„Wasser und Umwelt“
an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie**

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat am 19.02.2014 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 12.02.2014 zum WS 2015/16 die Änderung des weiterbildenden Fern-Masterstudienganges „Wasser und Umwelt“ in einen berufsbegleitend konsekutiven Masterstudiengang beschlossen.

**Änderung des Masterstudienganges
International Horticulture
an der Naturwissenschaftlichen Fakultät**

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat am 07.01.2015 nach zustimmender Stellungnahme des Senats am 17.12.2014 zum WS 2015/16 die Änderung des nicht konsekutiven Masterstudienganges International Horticulture in einen konsekutiven Masterstudiengang beschlossen.

**Änderung des Masterstudienganges
IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums
an der Juristischen Fakultät**

Der Masterstudiengang IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums an der Juristischen Fakultät ist ab WS 2015/16 ein konsekutiver Masterstudiengang.

**Schließung des Masterstudienganges
Technische Physik
an der Fakultät für Mathematik und Physik**

Das Präsidium hat am 07.01.2015 nach Stellungnahme des Senats am 17.12.2014 den Masterstudiengang Technische Physik an der Fakultät für Mathematik und Physik zum Wintersemester 2015/16 geschlossen.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.04.2015 die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 24.06.2015 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2015 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Bachelor Mathematik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind insbesondere die Bachelorarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten sowie Seminararbeiten. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.4. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 13 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 13 Wochen nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit 13 Wochen. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von dem oder der Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4. zusammen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4. genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180/240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in das Zeugnis und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungsleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.
- (2) Entfällt
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (5) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) ¹Anerkennungsfähige Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunktzahl anerkannt. ²Über Ausnahmen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. ³Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (7) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1, 1.2., 1.3. oder 1.4. zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul,

das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4. aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁵Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁶Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁷Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁸§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend. ⁹Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 94 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 91 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 87 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 84 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 81 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 77 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 74 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 71, vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 67 vom Hundert, und

4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2., 1.3 oder 1.4. genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Lautet jede Modulnote, die nicht zum gewählten Anwendungsfach gehört, 1,3 oder besser hat und wurde die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Verzeichnis ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Bachelor Mathematik eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Mathematik

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.2.a): Grundlagen- und Spezialisierungsmodule

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.3.a): Anwendungsfach Betriebswirtschaft

Anlage 1.3.b): Anwendungsfach Geodäsie und Geoinformatik

Anlage 1.3.c): Anwendungsfach Informatik

Anlage 1.3.d): Anwendungsfach Philosophie

Anlage 1.3.e): Anwendungsfach Physik

Anlage 1.3.f): Anwendungsfach Volkswirtschaft

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs

- 1) Das Studium gliedert sich in einen Pflichtbereich (Anlage 1.1), einen Wahlpflichtbereich Mathematik (Anlage 1.2.a), einen Wahlbereich mit einem zu wählenden Anwendungsfach (Anlagen 1.3.a-1.3.f) und ein Modul Bachelorarbeit (Anlage 1.4).
- 2) Der Wahlpflichtbereich gliedert sich in die Bereiche
 - A. Algebra, Zahlentheorie und Diskrete Mathematik
 - B. Analysis
 - C. Geometrie
 - D. Numerik
 - E. Stochastik
- 3) Anwendungsfächer sind Betriebswirtschaftslehre, Geodäsie und Geoinformatik, Informatik, Philosophie, Physik und Volkswirtschaftslehre, Weitere Anwendungsfächer müssen beim nach § 3 zuständigen Organ beantragt werden.

Anlage 1.1: Pflichtmodule (alle zu belegen)

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Analysis I	Analysis I (4 SWS) Üb. zur Analysis I (2 SWS)	1		Ü	K	10	0
Analysis II	Analysis II (4 SWS) Üb. zur Analysis II (2 SWS)	2		Ü	K	10	10
Algebraische Methoden I	Lineare Algebra I (4SWS) Üb. zur Linearen Algebra I (2 SWS)	1		Ü	K	10	0
Schlüsselkompetenzen	Computeralgebra (Praktikum 3 SWS) oder Veranstaltungen des Fachsprachenzentrums, Veranstaltungen des Zentrums für Schlüsselkompetenzen oder entsprechend ausgewiesenen Angeboten der Fakultäten. Alternative Computerkurse können auf Antrag belegt werden.	3		Studienleistung nach Wahl des Dozenten		5	0
Algebraische Methoden II	Lineare Algebra II (4 SWS) Üb. zur Linearen Algebra II (2SWS)	2		Ü	K	10	10
Fortgeschrittene analytische Methoden	Analysis III (4 SWS) Üb. zur Analysis III (2 SWS)	3, 5		Ü	M oder K nach Wahl des Dozenten	10	10
Fortgeschrittene algebraische Methoden	Algebra I (4 SWS) Übungen zur Algebra I (2 SWS)	3		Ü	M oder K nach Wahl des Dozenten	10	10
Praktische Verfahren der Mathematik	Numerische Mathematik I (4SWS) Üb. zur Num. Math. I (2 SWS) Algorithmisches Programmieren (2SWS), Üb. Alg. Progr. (1SWS)	3		Ü	K	10	14
		3			Ü oder ZP nach Wahl des Dozenten	4	
Stochastische Methoden	Stochastik I (4 SWS) Übungen zur Stochastik I (2 SWS)	4		Ü	K	10	10
Informatik I	Grundlagen der theor. Informatik (2 SWS), Übungen (2 SWS)	3,5		Ü	K	5	5
Informatik II	Datenstrukturen und Algorithmen (2 SWS), Übungen (2 SWS)	5		Ü	K	5	5
Proseminar	Proseminar (2 SWS)	ab 2			SL	5	5
Seminar	Seminar (2 SWS)	5			SL	5	5

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Der Wahlpflichtbereich gliedert sich in Grundlagen- und Spezialisierungsmodule

Innerhalb der Grundlagen- und Spezialisierungsmodule sind verpflichtend entsprechend der Anlage 1.2.a 40 Leistungspunkte zu erwerben.

Die **Grundlagen- und Spezialisierungsmodule** gliedern sich in die Bereiche

- A. Algebra, Zahlentheorie und Diskrete Mathematik
- B. Analysis
- C. Geometrie
- D. Numerik
- E. Stochastik

Es sind mindestens 4 verschiedene Module in einem Gesamtumfang von 40 Leistungspunkten zu wählen. Zwei dieser Module müssen ein Grundlagen- und ein Spezialisierungsmodul des gleichen Gebiets A-E sein.

Jeweils ein Modul muss hierbei aus einem Bereich der Reinen Mathematik, A-C, und aus einem Bereich der Angewandten Mathematik, D und E, gewählt werden. Lehrveranstaltungen können mehreren Modulen zugeordnet sein. Eine Lehrveranstaltung kann nur für ein Modul eingebracht werden

Grundlagenmodule

Bereich	Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
A	Grundlagen Bachelor Algebra, Zahlentheorie, Diskrete Mathematik	Algebra II mit Übungen (4+2 SWS) oder Diskrete Mathematik mit Übungen (4+2SWS)	4-6		Studienleistung nach Wahl des Dozenten	M oder K nach Wahl des Dozenten	10	10
B	Grundlagen Bachelor Analysis	Funktionentheorie mit Übungen (4+2SWS) oder Globale Analysis/Differentialgeometrie mit Übungen (4+2SWS)	4-6		Studienleistung nach Wahl des Dozenten	M oder K nach Wahl des Dozenten	10	10
C	Grundlagen Bachelor Geometrie	Globale Analysis/Differentialgeometrie mit Übungen (4+2SWS) oder Algebra II mit Übungen (4+2 SWS)	4-6		Studienleistung nach Wahl des Dozenten	M oder K nach Wahl des Dozenten	10	10
D	Grundlagen Bachelor Numerik	Numerik II mit Übungen (4+2SWS)	4-6		Studienleistung nach Wahl des Dozenten	M oder K nach Wahl des Dozenten	10	10
E	Grundlagen Bachelor Stochastik	Stochastik II mit Übungen (4+2SWS)	4-6		Studienleistung nach Wahl des Dozenten	M oder K nach Wahl des Dozenten	10	10

Es müssen pro Modul Veranstaltungen im Gesamtumfang von 10 Leistungspunkten gehört werden. Weitere Veranstaltungen können im Vorlesungsverzeichnis diesen Modulen zugeordnet sein. Solche Veranstaltungen können alternativ zu oben genannten gehört werden. Vorlesungen im Umfang von 10 LP dürfen durch zwei Vorlesungen zu je 5 LP ersetzt werden.

Spezialisierungsmodule

Bereich	Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
A	Spezialisierung Bachelor Algebra, Zahlentheorie, Diskrete Mathematik	Veranstaltungen laut Modulkatalog	4-6		Studienleistung nach Wahl des Dozenten	M	10	10
B	Spezialisierung Bachelor Analysis	Veranstaltungen laut Modulkatalog	4-6		Studienleistung nach Wahl des Dozenten	M	10	10
C	Spezialisierung Bachelor Geometrie	Veranstaltungen laut Modulkatalog	4-6		Studienleistung nach Wahl des Dozenten	M	10	10
D	Spezialisierung Bachelor Numerik	Veranstaltungen laut Modulkatalog	4-6		Studienleistung nach Wahl des Dozenten	M	10	10
E	Spezialisierung Bachelor Stochastik	Veranstaltungen laut Modulkatalog	4-6		Studienleistung nach Wahl des Dozenten	M	10	10

Anlage 1.3: Wahlmodule

Darüber hinaus wird eines der Anwendungsfächer 1.3.a bis 1.3.f gewählt, innerhalb dessen mindestens 18 Leistungspunkte zu erbringen sind.

Anwendungsfächer sind Betriebswirtschaftslehre, Geodäsie und Geoinformatik, Informatik, Philosophie, Physik und Volkswirtschaftslehre, Eines dieser Anwendungsfächer wird entsprechend der Anlagen 1.3.a bis 1.3.f im Umfang von 18 Leistungspunkten absolviert. Weitere Anwendungsfächer können mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs gewählt werden.

1.3.a Anwendungsfach Betriebswirtschaft

1.3.b Anwendungsfach Geodäsie und Geoinformatik

1.3.c Anwendungsfach Informatik

1.3.d Anwendungsfach Philosophie

1.3.e Anwendungsfach Physik

1.3.f Anwendungsfach Volkswirtschaftslehre

Anlage 1.3.a: Anwendungsfach Betriebswirtschaft

Die Bachelor-Phase besteht aus den drei Modulen BWL A, BWL B und BWL C gemäß folgender Übersicht, die jeweils studienbegleitend durch Klausuren geprüft werden:

Modul	Zugehörige Teilmodule/ Lehrveranstaltungen	Semester	ggf . Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Betriebswirtschaftslehre A	Betriebswirtschaftslehre I (2 SWS) Wintersemester (1. Semester)				K	4	4
	Betriebswirtschaftslehre II (2 SWS) Wintersemester (3. Semester)				K	4	4
Betriebswirtschaftslehre B	Betriebswirtschaftslehre III (2 SWS) Sommersemester (2. Semester)				K	4	4
	Betriebswirtschaftslehre IV (2 SWS) Sommersemester (4. Semester)				K	4	4
Betriebswirtschaftslehre C	Rechnungswesen I (2 SWS) Wintersemester (1. oder 3. Semester)				K	4	4
	Rechnungswesen II (2 SWS) Sommersemester (2. oder 4. Semester)				K	4	4

Aus diesem Angebot sind die Module so zu wählen, dass mindestens 18 Leistungspunkte erworben werden.

Anlage 1.3.b: Anwendungsfach Geodäsie und Geoinformatik

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	ggf . Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Digitale Bildverarbeitung	Digitale Bildverarbeitung (2. Sem.)			Ü	M	3	3
Positionierung und Navigation / Mathematische Geodäsie	Positionierung und Navigation Mathematische Geodäsie (5. Sem.)			Ü Ü	M	5	5
GIS I (Datenmodellierung)	GIS I (Datenmodellierung) (4. Sem.)			Ü	K	3	3
Wahlmodul*	Sommer- oder Wintersemester					8	8

*Folgende Wahlmodule aus dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik sind möglich: Physikalische Geodäsie / Gravimetrie, Grundlagen der GNSS / Satellitengeodäsie, Photogrammetrie I, Photogrammetrie II + III, Fernerkundung, Ausgleichsrechnung und Statistik III, Ingenieurgeodäsie II, GIS II (Zugriffstrukturen und Algorithmen)

Anlage 1.3.c: Anwendungsfach Informatik

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Softwaretechnik	Grundlagen der Software-Technik (2+1 SWS) (3. Semester)				K	4	9
	Programmieren I (2+2 SWS) oder II ¹ (2+1 SWS)			LÜ		5	
Grundlagen Digitaler Systeme	Grundlagen digitaler Systeme (2+2 SWS) 1. Semester				K	5	5
Wahlmodul Grundlagen Informatik	Einführung in die Datenbankprogrammierung (2+1 SWS) Oder Grundlagen der Rechnerarchitektur (2+2 SWS) Oder Komplexität von Algorithmen (2+2 SWS) Oder Software-Qualität (2+1 SWS) Oder Grafische Datenverarbeitung (2+1 SWS)				K oder M oder LÜ nach Wahl des Dozenten	4	4

Anlage 1.3.d: Anwendungsfach Philosophie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP
		ein Modul aus den folgenden drei Modulen:				
Geschichte der Philosophie	zweisemestrige Vorlesung Geschichte der Philosophie			1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	pro Modul: M20 oder HA10-12	9
	1 Seminar					
Grundlagen der theoretischen Philosophie	Vorlesung Einführung in die theoretische Philosophie					
	1 Seminar					
Grundlagen der praktischen Philosophie	Vorlesung Einführung in die praktische Philosophie					9
	1 Seminar					
		sowie ein Modul aus den folgenden zwei Modulen:				
Vertiefungsmodul zu einem systematischen Schwerpunkt	2 Seminare			1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	pro Modul: M20 oder HA10-12	9
Vertiefungsmodul zu einem historischen Schwerpunkt	2 Seminare					

¹ Programmieren II sollte nur beim Vorliegen von Vorkenntnissen gewählt werden

Anlage 1.3.e: Anwendungsfach Physik

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	ggf Voraussetzungen für Zulassung	Studien-Leistungen	Prüfungs-leistungen	Leistungs-punkte	Gewicht
Einführung in die Physik	Mathematische Methoden der Physik (3 SWS)	3			unbenotet K oder M nach Wahl des Dozenten	10	10
	Mechanik und Relativität (4 SWS) Übungen zu Mechanik und Relativität (2SWS)	3		Ü	K oder M nach Wahl des Dozenten		
Analytische Mechanik und Spezielle Relativitätstheorie	Analytische Mechanik und Spezielle Relativitätstheorie (4 SWS) Übung zu Analytische Mechanik und Spezielle Relativitätstheorie (2SWS)	5		Ü	K oder M nach Wahl des Dozenten	8	8

Anlage 1.3.f: Anwendungsfach Volkswirtschaft

Die **Bachelor-Phase** besteht aus den drei Modulen VWL A, VWL B und VWL C gemäß folgender Übersicht, die jeweils studienbegleitend durch Klausuren geprüft werden:

Modul	Zugehörige Teilmodule/ Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf . Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-Leistungen	Prüfungs-leistungen	Leis-tungs-punkte	Ge-wicht
Volkswirtschaftslehre A Teil 1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 SWS) Wintersemester (1. Semester)				K	4	4
Teil 2	Wirtschaftspolitik (2 SWS) Sommersemester (2. oder 4. Semester)				K	4	4
Volkswirtschaftslehre B	Mikroökonomische Theorie (2 SWS) Übungen (2 SWS) Wintersemester (3. oder 5. Semester)				K	8	8
Volkswirtschaftslehre C	Makroökonomische Theorie (2 SWS) Übungen (2 SWS) Sommersemester (2. oder 4. Semester)				K	8	8

Aus diesem Angebot sind die Module bzw. Teilmodule so zu wählen, dass mindestens 18 Leistungspunkte erworben werden. Beispiel: VWL A, Teil1, VWL B und VWL C.

Anlage 1.4: Bachelorarbeit

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Zulassungsvoraussetzung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistungen	Leistungs-punkte	Gewicht
Bachelorarbeit	-	6	120 Leistungspunkte	R	HA	13	20

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.04.2015 die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 24.06.2015 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2015 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (*Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss*)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Master Mathematik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind insbesondere die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten sowie Seminararbeiten. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.4. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen 27 Wochen nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4. zusammen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in das Zeugnis und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden.

³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungsleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) ¹Anerkennungsfähige Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunktzahl anerkannt. ²Über Ausnahmen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. ³Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (6) Anerkennungen innerhalb des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ sind ausgeschlossen.
- (7) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1, 1.2., 1.3. oder 1.4. zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4. aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe der Prüfungsausschuss.

- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁵Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁶Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁷Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁸§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

- (3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 94 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 91 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 87 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 84 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 81 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 77 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 74 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 71, vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 67 vom Hundert, und

4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte

Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2., 1.3 oder 1.4. genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestanden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestanden Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestanden Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestanden Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestanden Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet jede Modulnote, die nicht zum gewählten Anwendungsfach gehört, 1,3 oder besser und wurde die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Verzeichnis ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	=	Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Master Mathematik eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Mathematik

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.1.a): Vertiefungs- und Wahlbereich

Anlage 1.1.b): Seminarbereich

Anlage 1.2: entfällt

Anlage 1.3: Wahlmodule

Anlage 1.3.a-b): Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre

Anlage 1.3.c): Anwendungsfach Geodäsie und Geoinformatik

Anlage 1.3.d): Anwendungsfach Informatik

Anlage 1.3.e): Anwendungsfach Philosophie

Anlage 1.3.f): Anwendungsfach Physik

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs

1) Das Masterstudium Mathematik gliedert sich in Pflichtmodule bestehend aus einem Vertiefungsbereich (Anlage 1.1.a) und einem Seminarbereich (Anlage 1.1.b), einem Wahlbereich mit dem zu wählenden Anwendungsfach (Anlagen 1.3.a-f) und die Masterarbeit.

Anlage 1.1: Pflichtmodule

1.1.a Vertiefungsbereich

Im Vertiefungsbereich müssen insgesamt 60 Leistungspunkte anhand der folgenden Tabelle erbracht werden. Jeweils 20 LP müssen hierbei aus den Bereichen Reine und Angewandte Mathematik kommen. Die Zuordnung der Vorlesungen zur Reinen oder Angewandten Mathematik erfolgt im Vorlesungsverzeichnis.

Vorlesungen im Umfang von 10 LP dürfen durch zwei Vorlesungen zu je 5 LP ersetzt werden. Alle Module sind verpflichtend zu absolvieren. Lehrveranstaltungen, für die bereits im Bachelorstudium Leistungspunkte vergeben wurden, sind ausgeschlossen. Eine Lehrveranstaltung kann nur für ein Modul anerkannt werden.

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	ggf, Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Wahlmodul 1	Vorlesung aus der Reinen oder Angew. Mathematik			Studienleistung nach Wahl des Dozenten	K oder M nach Wahl des Dozenten	10	10
Wahlmodul 2	Vorlesung aus der Reinen oder Angew. Mathematik			Studienleistung nach Wahl des Dozenten	K oder M nach Wahl des Dozenten	10	10
Wahlmodul 3	Vorlesung aus der Reinen oder Angew. Mathematik			Studienleistung nach Wahl des Dozenten	K oder M nach Wahl des Dozenten	10	10
Wahlmodul 4	Vorlesung aus der Reinen oder Angew. Mathematik			Studienleistung nach Wahl des Dozenten	K oder M nach Wahl des Dozenten	10	10
Wahlmodul 5	Vorlesung aus der Reinen oder Angew. Mathematik			Studienleistung nach Wahl des Dozenten	K oder M nach Wahl des Dozenten	10	10
Wahlmodul 6	Vorlesung aus der Reinen oder Angew. Mathematik			Studienleistung nach Wahl des Dozenten	K oder M nach Wahl des Dozenten	10	10

1.1.b Seminarbereich

Die Seminare müssen aus dem Bereich der Mathematik gewählt werden. In der Regel wird ein Seminar in dem Bereich belegt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. Eines der beiden Seminare kann ersetzt werden durch:

- a) Veranstaltungen aus dem Angebot des Fachsprachenzentrums, des Zentrums für Schlüsselkompetenzen oder entsprechend ausgewiesenen Angeboten der Fakultäten. und
- b) auf Antrag durch Computerkurse aus dem Lehrangebot der Informatik und des Rechenzentrums. Alternative Computerkurse können auf Antrag belegt werden.

In diesem Fall sind die Anforderungen zu Studien- und Prüfungsleistung gemäß den Vorgaben des Anbieters zu erbringen. Die Prüfungsleistungen gehen in diesem Fall nicht in die Masternote ein.

Es müssen andere Veranstaltungen belegt werden als im Bachelorstudium

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Schlüsselkompetenzen	Seminar	2,3			SL	5	5
	Seminar	2,3			SL	5	5

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule - entfällt

Anlage 1.2: Wahlmodule

Der Wahlbereich gliedert sich in folgende Anwendungsfächer:

- 1.3.a Anwendungsfächer Betriebswirtschaft und Volkswirtschaftslehre
- 1.3.c Anwendungsfach Geodäsie und Geoinformatik
- 1.3.d Anwendungsfach Informatik
- 1.3.e Anwendungsfach Philosophie
- 1.3.f Anwendungsfach Physik

Es ist ein Anwendungsfach zu wählen und in diesem sind mindestens 20 Leistungspunkte zu erbringen. Weitere Anwendungsfächer können mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs gewählt werden.

1.3.a-b Anwendungsfach Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre

In der Master-Phase ermöglicht die Nebenfachausbildung die Wahl einer fachwissenschaftlichen Spezialisierung, sofern die Studierenden in der Bachelor-Phase ihres Studiengangs bereits betriebs- oder volkswirtschaftliche Lehrveranstaltungen in einem Umfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden / 16 Leistungspunkten erfolgreich belegt haben.

Die Leistungspunkte in den Anwendungsfächern Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft werden entweder in zwei Vertiefungsfächern des Teilbereichs Betriebswirtschaftslehre oder in zwei Vertiefungsfächern des Teilbereichs Volkswirtschaftslehre erbracht. Die Vertiefungsfächer sind entsprechend der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Anlage 2) zu wählen. Je nach Teilbereich können gewählt werden:

Betriebswirtschaftslehre	Volkswirtschaftslehre
<ul style="list-style-type: none"> - Bank und Finanzwirtschaft - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre - Controlling - Informations Management (Wirtschaftsinformatik) - Marketing - Non Profit und Public Management - Personal und Arbeit - Operations Management (Produktionswirtschaft) - Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung - Unternehmensführung und Organisation - Versicherungsbetriebslehre 	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsökonomik - Entwicklungs- und Umweltökonomik - Finanzmärkte - Geld und internationale Finanzwirtschaft - Öffentliche Finanzen - Ökonometrie und Statistik - Wirtschaftstheorie

Diese Vertiefungsfächer enthalten jeweils Module aus einem Pflichtbereich und einem fakultativen Bereich, die studienbegleitend geprüft werden (im Regelfall Klausur/60 Minuten, Mündliche Prüfung), aus denen sich die 20 Leistungspunkte zusammensetzen.

Der Pflichtbereich entspricht dem obligatorischen Modul in dem jeweiligen Vertiefungsfach gemäß Anlage 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft. Der fakultative Bereich umfasst Lehrveranstaltungen, die durch den Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät dem gewählten Vertiefungsfach zugeordnet werden. Aus dem Modulkatalog ergibt sich auch die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung. Die konkrete Benennung der jeweils obligatorischen und fakultativen Veranstaltungen sowie der zugehörigen Prüfungsformen erfolgt durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. Für die Durchführung der Master-Phase wird deshalb ein individueller Studienplan erstellt, der mit dem jeweiligen Fachstudienberater abzustimmen ist.

Name des Teilmoduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Pflichtmodule						
Obligatorische Veranstaltung aus Vertiefungsfach 1	Vorlesung 2 SWS		1 oder 2	-	lt. Modulkatalog	5
Obligatorische Veranstaltung aus Vertiefungsfach 2	Vorlesung 2 SWS		1 oder 2	-	lt. Modulkatalog	5
Wahlmodule						
Fakultative Veranstaltung aus Vertiefungsfach 1 oder 2	lt. Modulkatalog		1 bis 4	-	lt. Modulkatalog	5
Fakultative Veranstaltung aus Vertiefungsfach 1 oder 2	lt. Modulkatalog		1 bis 4	-	lt. Modulkatalog	5

oder: Anwendungsfachmodule Betriebswirtschaft im Masterstudium, falls Betriebswirtschaft nicht als Anwendungsfach in der Bachelorphase belegt wurde

Modul	Zugehörige Teilmodule/ Lehrveranstaltungen	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Betriebswirtschaftslehre A	Betriebswirtschaftslehre I (2 SWS) Wintersemester (1. Semester)			K	4	4
	Betriebswirtschaftslehre II (2 SWS) Wintersemester (3. Semester)			K	4	4
Betriebswirtschaftslehre B	Betriebswirtschaftslehre III (2 SWS) Sommersemester (2. Semester)			K	4	4
	Betriebswirtschaftslehre IV (2 SWS) Sommersemester (4. Semester)			K	4	4
Betriebswirtschaftslehre C	Rechnungswesen I (2 SWS) Wintersemester (1. oder 3. Semester)			K	4	4
	Rechnungswesen II (2 SWS) Sommersemester (2. oder 4. Semester)			K	4	4

oder: Anwendungsfachmodule Volkswirtschaft im Masterstudium, falls Volkswirtschaft nicht als Anwendungsfach in der Bachelorphase belegt wurde

Modul	Zugehörige Teilmodule/ Lehrveranstaltungen	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Volkswirtschaftslehre A Teil 1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 SWS) Wintersemester (1. Semester)			K	4	4
Teil 2	Wirtschaftspolitik (2 SWS) Sommersemester (2. oder 4. Semester)			K	4	4
Volkswirtschaftslehre B	Mikroökonomische Theorie (2 SWS) Übungen (2 SWS) Wintersemester (1. oder 3. Semester)			K	8	8
Volkswirtschaftslehre C	Makroökonomische Theorie (2 SWS) Übungen (2 SWS) Sommersemester (2. oder 4. Semester)			K	8	8

Anlage 1.3.c Anwendungsfach Geodäsie und Geoinformatik

Es müssen andere Lehrveranstaltungen als im Bachelorstudium gewählt werden

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Positioning und Navigation II (Sem 1.)	Positioning und Navigation II			Ü	M	5	5
Methods and Applications of Physical Geodesy (Sem 1.)	Methods and Applications of Physical Geodesy			Ü	M	5	5
SLAM und Routenplanung (Sem 3.)	SLAM und Routenplanung			Ü	M	4	4
Wahlmodul*	Sommer- oder Wintersemester					6	6

*Folgende Wahlmodule sind zusätzlich zu dem Wahlmodul des Bachelorstudiums aus dem Modulkatalog des Bachelor/Masterstudiengangs Geodäsie und Geoinformatik sind möglich: Photogrammetrisches Computer Vision, Radarfernerkundung, Internet GIS, Geosensornetze , Geodatenvisualisierung II , Filterung im Zustandsraum, Signalverarbeitung in der Erdmessung , Satellitenbahnberechnung, Relativistische Modellierung in der Geodäsie, Dynamik von Raumfahrzeugen, Navigation – Ausgewählte Kapitel, Inertialnavigation , Vertiefung GNSS: spezielle Anwendungen und Modelle , Bildanalyse I und II, GIS für die Fahrzeugnavigation, Laserscanning – Modellierung und Interpretation, Schwerefeldmodellierung (Ausgewählte Methoden der Physikalischen Geodäsie), Forschungsprojekt: Analysis of gravity field satellite data.

1.3.d Anwendungsfach Informatik

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Wahlpflicht Informatik	Wählbar aus den Modulen des Bachelorstudiengang Informatik bzw. aus den Modulen der Kernkompetenzbereiche im Masterstudiengang Informatik				Laut Modulkatalog	11	20
Software-Projekt	Software-Projekt (6 Ü/LÜ) 3. Semester			LÜ		9	0

Anlage 1.3.e Anwendungsfach Philosophie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Aufbauvorlesungen	2 Vorlesungen			1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 oder HA 10-12	10
	sowie ein Modul aus den folgenden sechs Modulen:					
Vertiefung theoretische Philosophie	2 Seminare			1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	pro Modul: M 20 oder HA 10-12	10
Vertiefung praktische Philosophie	2 Seminare					10
Philosophie und Geschichte der Naturwissenschaften	2 Seminare					10
Philosophie und Geschichte der Geistes- und Sozialwissenschaften	2 Seminare					10
Theoretische Philosophie der Lebenswissenschaften	2 Seminare					10
Praktische Philosophie der Lebenswissenschaften	2 Seminare					10

1.3.f Anwendungsfach Physik

Es müssen andere Lehrveranstaltungen als im Bachelorstudium gewählt werden.

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Experimentalphysik	Eine der Vorlesungen Mechanik und Relativität; Elektrizität oder Optik, Atomphysik, Quantenphänomene (jeweils mit Übung aber ohne Praktikum)			Ü	M oder K nach Wahl des Dozenten	8	8
Quantentheorie	Vorlesung Einführung in die Quanten-theorie (4SWS) Übung zu Einführung in die Quanten-theorie (2SWS) (Sommersemester)			Ü	M oder K nach Wahl des Dozenten	8	8
Wahlmodul *	(Sommer- oder Wintersemester)				M oder K nach Wahl des Dozenten	5	5

* Folgende Wahlmodule aus dem Modulkatalog des Bachelor/Master-Studiengangs Physik sind möglich: Computational Physics; Ergänzungen zur Klassischen Physik; Statistische Physik; Fortgeschrittene Quantenmechanik; Einführung in die Festkörperphysik (ohne Praktikum); Atom- und Molekülphysik (ohne Praktikum); Mechanik und Relativität; Elektrizität, Optik, Atomphysik, Quantenphänomene (jeweils ohne Praktikum), Analytische Mechanik und Spezielle Relativitätstheorie.

Anlage 1.4: Masterarbeit

Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Semester	Zulassungsvoraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte	Gewicht
Masterarbeit		4	Modul Schlüsselkompetenzen und 75 Leistungspunkte	R	HA	30	50

Das Modul Masterarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.04.2015 die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Meteorologie beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 24.06.2015 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2015 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Meteorologie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Bachelor Meteorologie Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind insbesondere die Bachelorarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten sowie Seminararbeiten. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.4. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.

- (4)¹Die Bachelorarbeit ist binnen 22 Wochen nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit 22 Wochen. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von dem oder der Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6)¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4. zusammen.
- (7)¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4. genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2)¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1)¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in das Zeugnis und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1)¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungsleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.
- (2) Entfällt
- (3)¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

- (4) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (5) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) ¹Anerkennungsfähige Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunktzahl anerkannt. ²Über Ausnahmen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. ³Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (7) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1, 1.2., 1.3. oder 1.4. zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die in der Anlage 1.4. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

- ¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁵Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁶Die Ergänzungsprüfung ist abgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁷Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁸§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 94 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 91 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 87 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 84 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 81 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 77 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 74 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 71, vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 67 vom Hundert, und

4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(2) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

(2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2., 1.3 oder 1.4. genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet jede Modulnote 1,3 oder besser und ist die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten

der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Verzeichnis ist das Tagesdatum des Drucks.

- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	=	Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß,

so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.³ Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2)¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Bachelor Meteorologie eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.²Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Meteorologie

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.1.a): Kernmodule

Anlage 1.1.b): Wahlpflichtbereich Meteorologie

Anlage 1.1.c): Naturwissenschaftlicher-technischer Bereich

Anlage 1.1.d): Schlüsselkompetenzen

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule entfällt

Anlage 1.3: Wahlmodule entfällt

Anlage 1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Meteorologie

Im Modul Mathematische Methoden der Physik/Theoretische Elektrodynamik muss wahlweise nur eine der Klausuren Mathematische Methoden oder Theoretische Elektrodynamik bestanden werden.

Im Modul Lineare Algebra und im Modul Analysis bestimmt jeweils die bessere der beiden Klausuren die Gesamtnote des Moduls.

Anlage 1.1a: Kernmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Lineare Algebra	Lineare Algebra A Lineare Algebra B	1, 2		2xÜ	2xK	8	4
Analysis	Analysis A Analysis B	1, 2		2xÜ	2xK	10	5
Angewandte Mathematik	Numerik A Stochastik A	3		2xÜ	2xK	8	8
Angewandtes Programmieren	Angewandtes Programmieren	4		Ü	-	4	0
Mechanik und Relativität	Mechanik und Relativität	1		Ü	-	6	0
Elektrizität	Elektrizität	2		Ü, L	-	12	0
Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü, L	-	10	0
Modulübergreifende Prüfung Experimentalphysik		3	Zwei der Module Mechanik und Relativität, Elektrizität und Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	-	M		28
Mathematische Methoden der Physik/ Theoretische Elektrodynamik	Mathematische Methoden der Physik Theoretische Elektrodynamik	1,2		2xÜ	uK	14	0
Einführung in die Meteorologie	Einführung in die Meteorologie I Einführung in die Meteorologie II	1,2		2xÜ	2xK	8	8
Strahlung	Strahlung I Strahlung II	3, 4		Ü	M	8	8
Wolkenphysik	Wolkenphysik	4		Ü	M	4	4
Instrumentenpraktikum	Instrumentenpraktikum	5		L		6	0
Klimatologie	Klimatologie	5		Ü	K	4	4
Theoretische Meteorologie	Thermodynamik und Statik Kinematik und Dynamik Turbulenz und Diffusion	3, 4		3xÜ	3xK	12	12
Synoptische Meteorologie	Synoptische Meteorologie I Synoptische Meteorologie II	4-6		Ü,S	-	8	0
Studium und Beruf	Einführung in das Studium der Meteorologie Berufskundliches Praktikum	1-3		P	-	5	0
Meteorologische Exkursion I	Meteorologische Exkursion I	4-6		Ex	-	2	0

1.1.b Wahlpflichtbereich Meteorologie

Die Prüfungsleistung erstreckt sich über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP nach Wahl der Studierenden. Wird die Prüfungsleistung in Form von zwei mündlichen Prüfungen erbracht, so erstreckt sich jede der zwei Prüfungen mindestens über Lehrveranstaltungen im Umfang von 4LP bei gleicher Gewichtung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Wahlmodul Meteorologie	Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 LP Ein Programmierpraktikum muss belegt werden.	4-6		gemäß § 6	M oder 2xM	20	8

1.2.c Naturwissenschaftliche-technischer Wahlbereich

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Naturwissenschaftlich-technischer Wahlbereich	Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 LP der Fakultät für Mathematik und Physik, Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, Fakultät für Maschinenbau und der naturwissenschaftlichen Fakultät oder auf Antrag Module anderer Fakultäten.	4-6	Gemäß Prüfungsordnung der anbietenden Fakultät	Gemäß Prüfungsordnung der anbietenden Fakultät *)	-	12	0

*) Sollte in der gewählten Lehrveranstaltung keine Studienleistung angeboten werden, kann eine Prüfungsleistung als Studienleistung für die gewählte Lehrveranstaltung anerkannt werden.

1.1.d Schlüsselkompetenzen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Schlüsselkompetenzen	„Wissenschaftliches Schreiben“	5		gemäß § 6	-	2	0
	Eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Angebot des Fachsprachenzentrums oder des Zentrums für Schlüsselkompetenzen oder entsprechend ausgewiesenen Angeboten der Fakultäten. Außerdem können Computerkurse aus dem Lehrangebot der Informatik und des Rechenzentrums belegt werden. Alternative Computerkurse können auf Antrag belegt werden.	ab 1		gemäß § 6	-	2	0

Anlage 1.2: Entfällt

Anlage 1.3: Entfällt

Anlage 1.4: Bachelorarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Bachelorprojekt	6	Mind. 100 LP aus den Kernmodulen	S	BA	15	15

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.04.2015 die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Meteorologie beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 24.06.2015 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2015 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Meteorologie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (*Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss*)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Master Meteorologie Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind insbesondere die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten sowie Seminararbeiten. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.4. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. ⁴Die Masterarbeit muss entweder an einer Universität, einem außeruniversitären Forschungsinstitut oder an einem Industriebetrieb abgelegt werden. ⁵Wird die Masterarbeit außerhalb der Fakultät für Mathematik und Physik der LUH abgelegt, muss dies vorher vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. ⁶Mindestens ein Prüfer, eine Prüferin muss den Bestimmungen des § 5¹ entsprechen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen.

³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.

- (4) ¹Die Masterarbeit ist binnen 52 Wochen nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4. zusammen.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in das Zeugnis und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungsleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht

gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

- (3)¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4)¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. vergeben.²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1.³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5)¹Anerkennungsfähige Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunktzahl anerkannt.²Über Ausnahmen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.³Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (6) Anerkennungen innerhalb des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ sind ausgeschlossen.
- (7) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 11 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1)¹Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1, 1.2., 1.3. oder 1.4. zu entnehmen.
- (2)¹Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist.²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3)¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden.²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 40 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4. aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden.³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe der Prüfungsausschuss.
- (4)¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich.²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁵Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁶Die Ergänzungsprüfung ist abgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁷Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁸§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 94 vom Hundert,
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 91 vom Hundert,
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 87 vom Hundert
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 84 vom Hundert,
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 81 vom Hundert,
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 77 vom Hundert,
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 74 vom Hundert,
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 71, vom Hundert,
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 67 vom Hundert, und
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (1) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1, 1.2., 1.3 oder 1.4. genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet jede Modulnote, die nicht zum gewählten Wahlfach gehört, 1,3 oder besser und wurde die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module

(einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Verzeichnis ist das Tagesdatum des Drucks.

- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	=	Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Master Meteorologie eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Meteorologie

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.1.a): Fortgeschrittene Meteorologie

Anlage 1.1.b): Schlüsselkompetenzen

Anlage 1.1.c): Module der Forschungsphase

Anlage 1.2: Wahlpflichtbereich Meteorologie

Anlage 1.3: Wahlbereich

Anlage 1.3.1): Wahlfach Betriebswirtschaftslehre

Anlage 1.3.2): Wahlfach Chemie

Anlage 1.3.3): Wahlfach Elektrotechnik

Anlage 1.3.4): Wahlfach Geodäsie und Geoinformatik

Anlage 1.3.5): Wahlfach Geographie

Anlage 1.3.6): Wahlfach Geowissenschaften

Anlage 1.3.7): Wahlfach Hydrologie

Anlage 1.3.8): Wahlfach Informatik

Anlage 1.3.9): Wahlfach Maschinenbau

Anlage 1.3.10): Wahlfach Mathematik

Anlage 1.3.11): Wahlfach Physik

Anlage 1.3.12): Wahlfach Volkswirtschaftslehre

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Meteorologie

Anlage 1.1: Pflichtmodule

1.1.a Fortgeschrittene Meteorologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leis-tungs-punkte	Ge-wicht
Seminare zur fortgeschrittenen Meteorologie	Seminar zur fortgeschrittenen Meteorologie I Seminar zur fortgeschrittenen Meteorologie II	1, 2		-	2xS	10	1
Fortgeschrittenenpraktikum	Fortgeschrittenenpraktikum	2		L		6	0

1.1.b Schlüsselkompetenzen

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Ge-wicht
Schlüsselkompetenzen	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Fachsprachenzentrums, des Zentrums für Schlüsselkompetenzen und entsprechend ausgewiesenen Angeboten der Fakultäten, sowie Computerkurse aus dem Lehrangebot der Informatik und des Rechenzentrums. Alternative Computerkurse können auf Antrag belegt werden. Es sind andere Veranstaltungen zu belegen, als im Bachelorstudium.	ab 1		gemäß §6	-	4	0

1.1.c Module der Forschungsphase

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leis-tungs-punkte	Ge-wicht
Forschungspraktikum	Forschungspraktikum	3		-	-	15	0
Projektplanung	Arbeitsgruppenseminar	3		-	-	15	0
Modulübergreifende Prüfung Forschungspraktikum/Projektplanung		3			S (unbenotet)		0

Anlage 1.2: Wahlpflichtbereich Meteorologie

Die Wahlpflichtmodule beinhalten u. A. Themen aus dem Bereich der numerischen Meteorologie, Umweltmeteorologie und Grenzschichtmeteorologie (z.B. Vorlesungen und Programmierpraktika zur Atmosphärischen Grenzschicht und Konvektion, Schadstoffausbreitung). Die Prüfungen in „Ausgewählte Themen moderner Meteorologie A“ sowie „Ausgewählte Themen moderner Meteorologie B“ erstrecken sich jeweils über thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von je mindestens 8 LP. Im Wahlpflichtmodul „Ausgewählte Themen moderner Meteorologie C“ kann ein weiteres Seminar zur fortgeschrittenen Meteorologie im Umfang von 5 LP eingebracht werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Ausgewählte Themen moderner Meteorologie A	Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP aus dem Veranstaltungskatalog der Meteorologie	1,2		gemäß § 6	M	8	1
Ausgewählte Themen moderner Meteorologie B	Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP aus dem Veranstaltungskatalog der Meteorologie	1,2		gemäß § 6	M	8	1
Ausgewählte Themen moderner Meteorologie C	Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP aus dem Veranstaltungskatalog der Meteorologie	1,2		gemäß § 6	-	8	0

Anlage 1.3: Wahlfächer

Der Wahlbereich gliedert sich in folgende Bereiche:

1.3.1 Wahlfach Betriebswirtschaftslehre

1.3.2 Wahlfach Chemie

1.3.3 Wahlfach Elektrotechnik

1.3.4 Wahlfach Geodäsie und Geoinformatik

1.3.5 Wahlfach Geographie

1.3.6 Wahlfach Geowissenschaften

1.3.7 Wahlfach Hydrologie

1.3.8 Wahlfach Informatik

1.3.9 Wahlfach Maschinenbau

1.3.10 Wahlfach Mathematik

1.3.11 Wahlfach Physik

1.3.12 Wahlfach Volkswirtschaftslehre

Wahlfächer sind Betriebswirtschaftslehre, Chemie, Elektrotechnik, Geodäsie und Geoinformatik, Geographie, Geowissenschaften, Hydrologie, Informatik, Maschinenbau, Mathematik, Physik und Volkswirtschaftslehre. Eines dieser Wahlfächer entsprechend der Anlagen 1.3 wird im Umfang von 16 Leistungspunkten absolviert. Alternativ können Module aus bis zu zweien der folgenden Wahlfächer im Umfang von insgesamt mindestens 16 LP belegt werden. Auf Antrag bei dem nach § 3 zuständigen Organ können weitere Module in einem der vorhandenen Wahlfächern aufgenommen werden sowie neue Wahlfächer definiert werden. Einzelne Module können nicht mehrfach verwendet werden.

Die Gewichtung der Noten der gewählten Module innerhalb des Wahlpflichtbereichs entspricht dem Verhältnis der vergebenden Leistungspunkte der gewählten Module. Die Gewichtung des Wahlpflichtbereichs in der Gesamtnote entspricht immer 1.

Bewerberinnen und Bewerbern zum Masterstudiengang Meteorologie, die einen Bachelorabschluss in einem anderen Fach als der Meteorologie haben, kann zur Auflage gemacht werden den Wahlpflichtbereich 1.3. ganz oder teilweise durch Module des Bachelorstudiengangs Meteorologie zu ersetzen.

1.3.1 Wahlfach Betriebswirtschaftslehre

Aus folgendem Angebot sind Module im Umfang von 16 LP zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
BWL I	Betriebswirtschaftslehre I	1-3		K	4
BWL II	Betriebswirtschaftslehre II	1-3		K	4
BWL III	Betriebswirtschaftslehre III	1-3		K	4
BWL IV	Betriebswirtschaftslehre IV	1-3		K	4
Rechnungswesen 1	Rechnungswesen I	1-3		K	4
Rechnungswesen 2	Rechnungswesen II	1-3		K	4

1.3.2 Wahlfach Chemie

Module des Bachelor- oder Master Studiengangs Chemie nach den Vorgaben des Bereiches Chemie im Umfang von mindestens 16 LP. Die Studienpläne werden individuell festgelegt.

1.3.3 Wahlfach Elektrotechnik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	Grundlagen der elektrischen Messtechnik	1-3	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4
Grundlagen der Nachrichtentechnik	Grundlagen der Nachrichtentechnik	1-3				4
Halbleiterelektronik	Grundlagen der Halbleiterbauelemente	1-3				4
Elektromagnetische Verträglichkeit	Elektromagnetische Verträglichkeit	1-3				4

1.3.4 Wahlfach Geodäsie und Geoinformatik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leis-tungs-punkte
Digitale Bildverarbeitung	Digitale Bildverarbeitung	1-3	nach Prüfungsordnung für Geodäsie und Geoinformatik			3
Grundlagen der GNSS/Satelliten-geodäsie	Grundlagen der GNSS/Satellitengeodäsie	1-3				3
Geodätische Raumverfahren	Geodätische Raumverfahren	1-3				3
Einführung in GIS und Kartographie	Einführung in GIS und Kartographie	1-3				4
Wahlfach	Es ist eine Lehrveranstaltung aus dem Wahlkatalog Geodäsie und Geoinformatik zu wählen, so dass in der Summe für das gesamte Wahlfach mindestens 16 LPs erreicht werden.	1-3				3

Wahlkatalog Geodäsie und Geoinformatik

Lehrveranstaltungen	Semester	Leistungspunkte
Photogrammetrie I	1-3	3
GIS I (Datenmodellierung)	1-3	3
Ingenieurgeodäsie I	1-3	3
Fernerkundung	1-3	3

1.3.5 Wahlfach Geographie

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semes-ter	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Physische Geographie und Land-schafts-ökologie	Landschaftsstruktur Landschafts-genese Landschaftshaushalt	1,2	Nach Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät			16

1.3.6 Wahlfach Geowissenschaften

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
System Erde I	System Erde I	1			K	8
System Erde II	System Erde II	2			K	8

1.3.7 Wahlfach Hydrologie

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Hydrologie für Meteorologen	Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft Statistik Hydrometrisches Praktikum	1,2	Nach Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät			10
Wahlmodul Hydrologie für Meteorologen	Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6LP	1,2				6

Wahlkatalog für das Wahlmodul Hydrologie für Meteorologen:

Lehrveranstaltung	Leistungspunkte
Hydrologie II	3
Hydrological Modelling und Modelling project homework	4
Special Topcis	3

1.3.8 Wahlfach Informatik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Programmieren I	Programmieren I	1-3	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5
Datenstrukturen und Algorithmen	Datenstrukturen und Algorithmen	1-3				6
Grundlagen der Theoretischen Informatik	Grundlagen der Theoretischen Informatik	1-3				5

1.3.9 Wahlfach Mathematik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Funktionalanalysis	Funktionalanalysis	1-3		Ü	K oder M	10
Fortgeschrittene Themen der Mathematik		1-3			K oder M	6

1.3.10 Wahlfach Maschinenbau

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Werkstoffkunde A: Grundlagen der Werkstoffkunde	Werkstoffkunde A: Grundlagen der Werkstoffkunde	1-3	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			3
Werkstoffkunde B: Eisenmetalle	Werkstoffkunde B: Eisenmetalle	1-3				3
Regelungstechnik I	Regelungstechnik I	1-3				4
Grundzüge der Produktentwicklung	Grundzüge der Produktentwicklung	1-3				4
Konstruktives Projekt II	Konstruktives Projekt II	1-3				2

1.3.11 Wahlfach Physik

Die Prüfung im Modul Fortgeschrittene Themen moderner Physik erstreckt sich über thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Themen der Physik	Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten zu belegen	1,2		gemäß § 6	M	16

1.3.12 Wahlfach Volkswirtschaftslehre

Aus folgendem Angebot sind Module im Umfang von 16LP zu wählen.

Modul	Zugehörige Teilmodule/ Lehrveranstaltungen	Semester	Studien- Leistungen	Prüfungs- leistungen	Leistungs- punkte
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	VL (2 SWS)	1-3		K	4
Wirtschaftspolitik	VL (2 SWS)	1-3		K	4
Mikroökonomische Theorie	VL (2 SWS) + Übungen (2 SWS)	1-3		K	8
Makroökonomische Theorie	VL 2 SWS + Übungen (2 SWS)	1-3		K	8

Anlage 1.4: Masterarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
Masterarbeit	4	Modulübergreifende Prüfung Forschungspraktikum / Projektplanung	-	MA	30	4

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 15.04.2015 die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wasser und Umwelt beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 24.06.2015 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2015 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wasser und Umwelt

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Zuständigkeit (*Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss*)

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Fernstudium

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wasser und Umwelt
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vom 09.07.2015**

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen auf fortgeschrittenem Niveau selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden; ferner soll festgestellt werden, ob er die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester. ⁴Der Masterstudiengang Wasser und Umwelt wird als berufsbegleitendes Fernstudium angeboten.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthalten gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, dem Pflichtmodul „Masterarbeit“ nach Anlage 1.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.3. ³Die Module nach Satz 2 können auch nach Kompetenzbereichen dargestellt werden.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Wasser und Umwelt Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) entfällt
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind insbesondere die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten sowie Seminarleistungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.1, 1.2. oder 1.3. in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 7 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.4. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.

- (3)¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Über Ausnahmen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (4)¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6)¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Masterarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Masterarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.4. zusammen.
- (7)¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. und 1.4 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2)¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1)¹Studierende können sich über die in den Anlagen 1.2. und 1.3. genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in das Zeugnis und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1)¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungsleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.
- (2)¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in

der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) ¹Anerkennungsfähige Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunktzahl anerkannt. ²Über Ausnahmen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. ³Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (6) Anerkennungen innerhalb des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ sind ausgeschlossen.
- (7) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 11 Fernstudium

Alle Pflichtmodule nach Anlage 1.1. und alle Wahlpflichtmodule nach Anlage 1.2. werden im Fernstudium angeboten.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Masterstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1, 1.2., 1.3. oder 1.4. zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Masterstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Masterarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.4. aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Masterarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁵Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁶Die Ergänzungsprüfung ist abgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁷Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁸§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1)¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet.²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet.³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2)¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten.²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet.²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch.³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte.⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären.⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

(2)¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet.²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

(1)¹Die in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden.²Für Module, die nach den Anlagen 1.1., 1.2. oder 1.3. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2)¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. genannten Leistungspunkte bestanden.²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

(3)¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.1. können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind.²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3.³Sind die für die Gesamtpflichtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet und anschließend die gemittelte Note der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule nach Anlage 1.1. bis 1.3. mit einem Gewicht von 0,7 und die Note der Masterarbeit nach Anlage 1.4. mit dem Gewicht von 0,3 berücksichtigt. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,3 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die Module und deren Noten, den Titel der Masterarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Masterarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Masterprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Verzeichnis ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.

- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note		Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Wasser und Umwelt eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Wasser und Umwelt

Anlage 1.1: Pflichtmodule (ohne Kompetenzbereiche)

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule (mit Kompetenzbereichen)

Anlage 1.2.a): Schwerpunkt „Naturräumliches Wassermanagement“

Anlage 1.2.b): Schwerpunkt „Wasser- und Stoffstrommanagement im urbanen Raum“

Anlage 1.3: Wahlmodule entfällt

Anlage 1.4: Modul „Masterarbeit“

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 1: Module des Masterstudiengangs Wasser und Umwelt

Die Struktur des Masterstudiengangs Wasser und Umwelt umfasst ein Pflichtstudium mit 50 Leistungspunkten, ein anschließendes Schwerpunktstudium mit 40 Leistungspunkten aus den Bereichen „Naturräumliches Wassermanagement“ und „Wasser- und Stoffstrommanagement im urbanen Raum“ und die Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten.

Module, in denen bereits im Erststudium Prüfungen abgelegt wurden, können im Masterstudium nicht gewählt werden, soweit es sich im Erststudium nicht um freiwillig belegte Zusatzlehrveranstaltungen handelte. Handelt es sich um Pflichtmodule, benennt der Prüfungsausschuss Ersatzmodule.

Sofern mehrere mögliche Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Prüfungsleistungen fest. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule in den Anlagen 1.1. und 1.2. enthalten jeweils zwei Prüfungsleistungen. Mögliche Prüfungsleistungen sind Klausur (K) oder mündliche Prüfung (MP) und Hausarbeit (HA) oder Seminarleistung (SL). Klausur oder mündliche Prüfung gehen zu 70%, Hausarbeit oder Seminarleistung zu 30% in die Endnote ein. Definitionen zu Prüfungsformen finden sich in Anlage 2. Die Dauer einer Klausur beträgt rd. 20 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt rd. 20 Minuten.

Anlage 1.1: Pflichtmodule (ohne Kompetenzbereiche)

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Kurs PH1 „Wasserwirtschaft und Hydrologie“	Fernstudienphase Präsenzphase	1/2	-	-	K oder MP und HA oder SL	8
Kurs PH2 „Ökologie der Gewässer“	Fernstudienphase Präsenzphase	1/2	-	-	K oder MP und HA oder SL	8
Kurs PH3 „Siedlungswasserwirtschaft“	Fernstudienphase Präsenzphase	1/2	-	-	K oder MP und HA oder SL	8
Kurs PH4 „Hydromechanik“	Fernstudienphase Präsenzphase	1/2	-	-	K oder MP und HA oder SL	8
Kurs PH5 „Planung, Genehmigung und Wirtschaftlichkeit“	Fernstudienphase Präsenzphase	1-4	-	-	K oder MP und HA oder SL	8
Kurs PH6 „English for Water and the Environment“	Fernstudienphase Präsenzphase	1-4	-	-	K oder MP und HA oder SL	10
Summe						50

Alle sechs Module des Pflichtstudiums müssen von den Studierenden bestanden werden. Damit weist der Pflichtbereich einen Arbeitsaufwand auf Seiten der Studierenden von 50 Leistungspunkten (LP) auf.

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule (mit Kompetenzbereichen)

Im Schwerpunktstudium müssen Module mit insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten (LP) Arbeitsumfang bestanden werden. Die Studierenden wählen eine Schwerpunktrichtung aus, können aber Leistungen im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten (LP) aus dem jeweils anderen Schwerpunkt abdecken. Werden Kurse einer anderen Hochschule zur Anerkennung gebracht, die einen höheren Arbeitsaufwand als 8 Leistungspunkte (LP) umfassen, müssen dennoch mindestens 4 verschiedene Kurse im Schwerpunktstudium belegt und bei der Berechnung der Gesamtnote gem. § 20 Abs. 3 berücksichtigt werden.

1.2.a Schwerpunkt: Naturräumliches Wassermanagement

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Kurs WH1 „Flussgebietsmanagement“	Fernstudienphase Präsenzphase	3-5	-	-	K oder MP und HA oder SL	8
Kurs WH2 „Wasserbau und Küsteningenieurwesen“	Fernstudienphase Präsenzphase	3-5	-	-	K oder MP und HA oder SL	8
Kurs WH3 „Modelle Wasserwirtschaft“	Fernstudienphase Präsenzphase	3-5	-	-	K oder MP und HA oder SL	8
Kurs WH4 „Grundwassermanagement“	Fernstudienphase Präsenzphase	3-5	-	-	K oder MP und HA oder SL	8
Kurs WH6 „Naturnahe Regelung von Fließgewässern“	Fernstudienphase Präsenzphase	3-5	-	-	K oder MP und HA oder SL	8

1.2.b Schwerpunkt: Wasser- und Stoffstrommanagement im urbanen Raum

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Kurs SH1 „Kommunale Wasserversorgung“	Fernstudienphase Präsenzphase	3-5	-	-	K oder MP und HA oder SL	8
Kurs SH2 „Industrieabwasser“	Fernstudienphase Präsenzphase	3-5	-	-	K oder MP und HA oder SL	8
Kurs SH3 „Modelle Siedlungswasserwirtschaft“	Fernstudienphase Präsenzphase	3-5	-	-	K oder MP und HA oder SL	8
Kurs SH4 „Regenwassermanagement“	Fernstudienphase Präsenzphase	3-5	-	-	K oder MP und HA oder SL	8
Kurs SH5 „Urbane Landschaften – Wasserräume entwerfen“	Fernstudienphase Präsenzphase	3-5	-	-	K oder MP und HA oder SL	8
Kurs SH7 „Bioenergie“	Fernstudienphase Präsenzphase	3-5	-	-	K oder MP und HA oder SL	8

Anlage 1.3: Wahlmodule

entfällt

Anlage 1.4: Masterarbeit

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistungen	Leistungs- punkte
Masterarbeit		6	60 LP, davon mindestens 24 LP aus Wahlpflicht- modulen		Masterarbeit und Kolloquium	30

Das Modul Masterarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen. Die Masterarbeit geht zu 80%, das Kolloquium zu 20% in die Endnote ein.

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht

gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/ Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den bzw. die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (ggf. im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung / Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von i.d.R. 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend bzw. retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z.B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für XXX vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans oder des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Fakultät XXX ist. ⁵Ggf. kann die Studiendekanin oder der Studiendekan oder der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Studiendekanin oder den Studiendekan oder den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹§ 15 Abs. 1 Satz 3 wird analog angewandt. ¹²Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹³Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹⁴Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 17 Abs. 1 bewertet. ¹⁵Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁶Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der bzw. des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin bzw. einem Mentor sowie vom Seminarleiter bzw. von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z.B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein. ³Das Bestehen einer zusammengesetzten Prüfungsleistung regelt § 17 Abs. 3.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SL	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.04.2015 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 24.06.2015 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2015 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft vom 06.08.2012

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in acht Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1 und den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in drei zu wählenden Vertiefungsfächern nach Anlage 2. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie den Vertiefungsfächern zugeordnete Wahlpflichtmodule ergeben sich aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan).

(2) Die drei Vertiefungsfächer sind spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters durch unwiderruflichen schriftlichen Antrag auszuwählen.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden acht Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist vor dem 1. Juli bzw. 1. Januar des achten Semesters schriftlich anzumelden. ²In der Anmeldung sind der Prüfende und das vom Prüfenden festgelegte Thema und Ausgabedatum zu bezeichnen.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nicht verlängert werden. ³Werden triftige Gründe im Sinn des § 17 anerkannt, die einer Einhaltung der Frist entgegenstehen, gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen.

(4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module nach Anlage 1, die Module der drei Vertiefungsfächer nach Anlage 2 und das Modul „Bachelorarbeit“ bestanden sind und 240 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist, oder der Antrag gemäß § 3 Abs. 2 auch nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist nicht gestellt wird.

§ 6 Zwischenprüfung

¹Das Bestehen aller Pflichtmodule nach Anlage 1, die im ersten bis vierten Semester zu unternehmen sind, steht einer Zwischenprüfung gleich. ²Hierüber wird ein Zeugnis gemäß § 24 ausgestellt.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt ein Jahr (einjähriger Studiengang) oder zwei Jahre (zweijähriger Studiengang).

(2) ¹Im einjährigen Studiengang beträgt der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium 60 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ²Das Studium gliedert sich in zwei Semester.

(3) ¹Im zweijährigen Studiengang beträgt der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ²Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen.

(2) Im einjährigen Studiengang besteht die Masterprüfung aus den Pflichtmodulen nach Anlage 3 und den Pflicht- und ggf. Wahlpflichtmodulen eines Majors (Studienschwerpunkt) nach Anlage 4.

(3) ¹Im zweijährigen Studiengang besteht die Masterprüfung aus den Pflichtmodulen nach Anlage 3, den Pflicht- und ggf. Wahlpflichtmodulen eines Majors (Studienschwerpunkt) nach Anlage 4 und aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsfächer des Bachelorstudiengangs nach Anlage 2 im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten. ²Die Studierenden können aus dem Angebot der Vertiefungsfächer die Module frei wählen. ³Module aus den Vertiefungsfächern, die im Rahmen des Bachelorstudiums bereits absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist vor Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit schriftlich anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) § 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 Abs. 2 bzw. 3 in Verbindung mit den Anlagen 2, 3 und 4 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und 60 ECTS-Leistungspunkte im einjährigen Studiengang bzw. 120 ECTS-Leistungspunkte im zweijährigen Studiengang erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 Abs. 2 bzw. Abs. 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

Für die Bachelor- bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

§ 13 (leer)

§ 14 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Hausarbeiten und Seminarleistungen. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann englischsprachige Prüfungsleistungen zulassen.

(2) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer beträgt 60 Minuten, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 20 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzenden oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen.

(5) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit Diskussion.

(6) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(7) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

§ 15 Anmeldung

(1) ¹Die Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1 bis 4 sind festen Semestern zugeordnet und müssen in den dort bezeichneten Semestern absolviert werden. ²Einer gesonderten Anmeldung für diese Module bedarf es nicht.

(2) ¹Bachelor- und Masterarbeiten und Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen setzen eine unwiderrufliche schriftliche Anmeldung voraus. ²Die Frist für die Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterarbeit regeln § 4 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 2. ³Für die Anmeldung der Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Frist fest.

(3) Für alle Prüfungsleistungen innerhalb der Vertiefungsfächer, die im Rahmen des zweijährigen Masterstudiengangs gewählt werden, ist eine unwiderrufliche schriftliche Anmeldung innerhalb einer von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzten Frist erforderlich.

(4) ¹Werden im Bachelorstudiengang in den Wahlpflichtmodulen der Vertiefungsfächer mehr als die in Anlage 2 vorgesehenen Leistungspunkte erbracht, werden die zuletzt abgelegten Prüfungsleistungen nicht berücksichtigt, bis die in Anlage 2 festgelegte Anzahl von Leistungspunkten bei den Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Vertiefungsfaches erreicht ist. ²Gleiches gilt im zweijährigen Masterstudiengang, wenn die gemäß § 9 Abs. 2 geforderten Leistungspunkte im Rahmen der Vertiefungsfächer nach Anlage 2 überschritten werden.

§ 16 Wiederholung

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Nichtbestandene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem von der Studiendekanin oder dem Studiendekan festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen müssen nicht wiederholt werden. ⁵Abweichend von Satz 2 kann eine nichtbestandene Bachelor- oder Masterarbeit nur einmal wiederholt werden

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

¹Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der Bachelorarbeit nach § 4 Abs. 2 oder der Masterarbeit nach § 10 Abs. 2, bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist das Attest eines Arztes vorzulegen; ab dem vierten Krankheitsfall das Attest eines Amtsarztes. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Note einer Modulprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen eines Moduls. ²Die Note eines Vertiefungsfaches ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Module eines Vertiefungsfaches. ³Die Note eines Majors ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Module eines Majors. ⁴Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller bestandenen Prüfungsleistungen. ⁵Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ⁶Abweichend hiervon werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung die Module der Vertiefungsfächer und des Moduls Bachelorarbeit doppelt gewichtet. ⁷Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Module und Leistungspunkte

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden wurden.

(2) Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden.

§ 21 (leer)

§ 22 Anrechnung

(1) Eine an einer inländischen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang bestandene Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden von Amts wegen angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleicht und die auswärtigen Leistungen nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Werden Prüfungsleistungen des fünften Fachsemesters im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht, können sie ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden, sofern dies vorab schriftlich vereinbart wurde.

(3) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Im Fall des Abs. 2 Satz 3 und bei im Ausland unternommener Leistung bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) ¹Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 15 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ³Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, Vertiefungsfächer und deren Noten, den Major und dessen Note, die Bachelor- bzw. Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält; dabei werden gleichnamige Module zusammengefasst. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit beigelegt. ³Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Prüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 5 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Verzeichnis ist das Tagesdatum des Drucks. ⁶Mit gleichem Datum werden ein Diploma Supplement und eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. ⁷Im Masterstudiengang wird zusätzlich der gewählte Major auf der Urkunde ausgewiesen.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Studiendekanin/Studiendekan

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan mit Wirkung für die Zukunft alternative Prüfungsleistungen oder alternative Termine gestatten.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Universität.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Studiendekanin oder der Studiendekan den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Studiendekanin oder der Studiendekan dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Studiendekanin oder der Studiendekan die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bekanntgemacht. ²Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung am 1. Oktober 2015 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem 30. September 2012 erstmals an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Bachelor- oder Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben wurden bzw. werden. ²Für alle übrigen Studierenden gilt weiterhin die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft vom 7. Juli 2006.

Anlage 1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“ und Tutorien mit „T“. Die davorgestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten Dauer, „BA“ bedeutet Bachelorarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebswirtschaftslehre I	Buchführung (2 V) Kosten- und Leistungsrechnung (2 V)	1	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre II	Marketing (2 V) Unternehmensführung (2 V)	1	K 60	8
Volkswirtschaftslehre I	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (2 V + 2 T)	1	K 60	4
Mathematik	Mathematik 1 (4 V/Ü)	1	K 120	8
	Mathematik 2 (4 V/Ü)	2	K 120	8
Betriebswirtschaftslehre III	Operations Management (2 V + 2 T) Personalwirtschaft (2 V) Informationsmanagement (2 V + 2 T)	2	K 90	12
Volkswirtschaftslehre II	Mikroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	2	K 60	8
Statistik	Beschreibende Statistik (4 V/Ü + 2 T)	2	K 120	8
	Schließende Statistik (4 V/Ü + 2 T)	3	K 120	8
Betriebswirtschaftslehre IV	Jahresabschluss (2 V + 2 T) Unternehmensbesteuerung (2 V + 2 T)	3	K 60	8
Volkswirtschaftslehre III	Makroökonomische Theorie (4 V + 2 T)	3	K 60	8
Rechtswissenschaft	Öffentliches Recht (4 V/Ü)	3	K 120	8
	Privatrecht (4 V/Ü)	4	K 120	8
Betriebswirtschaftslehre V	Investition und Finanzierung (2 V) Interne Unternehmensrechnung (2 V)	4	K 60	8
Volkswirtschaftslehre IV	Öffentliche Finanzen (2 V) Sozialpolitik (2 V)	4	K 60	8
Volkswirtschaftslehre V	Geld und Währung (2 V) World Trade (2 V)	4	K 60	8
Empirische Wirtschaftsforschung	Empirische Wirtschaftsforschung (4 V/Ü)	5	K 60	8
Betriebswirtschaftslehre VI	Development and Environment (2 V) Versicherungsbetriebslehre (2 V)	5	K 60	8
Volkswirtschaftslehre VI	Arbeitsökonomik (2 V) Wirtschaften unter Unsicherheit (2 V)	5	K 60	8
Schlüsselkompetenz	Wissenschaftliches Schreiben	5	K 60	1
	Schlüsselkompetenzkurse des ZfSK	6 und 7	unbenotete Nachweise	4
Bachelorarbeit		8	BA	8
Summe				165

Anlage 2: Vertiefungsfächer des Bachelorstudiums

Jedes Vertiefungsfach umfasst 25 Leistungspunkte, die in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen sind. Die Studierenden wählen gemäß § 3 Abs. 2 drei Vertiefungsfächer. Die den Vertiefungsfächern in der Anlage fest zugeordneten Module sind obligatorisch (Pflichtmodule). Die Pflichtmodule haben einen Umfang von 2 V. Die Wahlpflichtmodule und deren Zuordnung zu den Vertiefungsfächern ergeben sich aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan); aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen. Innerhalb der Wahlpflichtmodule müssen pro gewähltem Vertiefungsfach mindestens 5 Leistungspunkte durch eine Seminarleistung absolviert werden. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „M“ eine mündliche Prüfung.

Vertiefungsfach	Module	Semester	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Arbeitsökonomik	Labour Economics I	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Bank- und Finanzwirtschaft	Corporate Finance	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Unternehmensbesteuerung I	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Controlling	Controlling I	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Entwicklungs- und Umweltökonomik	Global Food Security	6	M	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Geld und Internationale Finanzwirtschaft	Internationale Finanzmärkte	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Informations Management	Informationsmanagement und Informationssysteme	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Marketing	Strategisches Marketing	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Non Profit und Public Management	Non Profit und Public Management	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Öffentliche Finanzen	Steuerlehre I	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Ökonometrie und Statistik	Statistische Methoden	6	M	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Operations Management	Stochastische Modelle in Produktion und Logistik	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Personal und Arbeit	Motivation und Führung	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	Konzernabschluss	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Unternehmensführung und Organisation	Unternehmensführung I	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Versicherungsbetriebslehre	Risiko- und Versicherungstheorie	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Wirtschaftsgeographie	Grundlagen der Wirtschaftsgeographie I	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20
Wirtschaftstheorie	Grundlagen der Wirtschaftstheorie	6	K 60	5
	Wahlpflichtmodule	6 bis 8		20

Anlage 3: Pflichtmodule des Masterstudiums

Im einjährigen Masterstudiengang ist das Methodenmodul im ersten Semester zu erbringen, im zweijährigen Masterstudiengang im dritten Semester. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „MA“ Masterarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Methodenmodul	Entscheidungstheorie (2 V) Angewandte Ökonometrie (2 V)	K 90	6
Masterarbeit		MA	30

Anlage 4: Module des Masterstudiums

Jeder Major (Studienschwerpunkt) umfasst 24 Leistungspunkte, die in Pflichtmodulen und/oder ggf. in Wahlpflichtmodulen zu erbringen sind. Die Studierenden wählen einen Major. Die den Majors in der Anlage fest zugeordneten Module sind obligatorisch (Pflichtmodul). Darüber hinaus ergeben sich die Wahlpflichtmodule in den Majors Accounting and Taxation, Financial Economics und International Management aus der Ankündigung des Lehrprogramms (Studienplan); aus der Ankündigung ergeben sich auch die Formen der hierbei zu erbringenden Prüfungsleistungen. Im einjährigen Masterstudiengang sind die folgenden Prüfungsleistungen im ersten Semester zu erbringen, im zweijährigen Masterstudiengang im dritten Semester. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeuten „S“ eine Seminarleistung und „H“ eine Hausarbeit.

Modul	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
-------	---------------------	------------------	-----------------

Major: Accounting and Taxation

Wahlpflichtmodule			24
--------------------------	--	--	----

Major: Banking and Insurance

Banking & Insurance	Banking & Finance (2 V) Insurance Economics (2 V)	K 90	9
Financial Management	Asset Management (2 V) Risk Management (2 V)	K 90	9
Banking & Insurance Seminar	Banking & Insurance Seminar (2 V)	S	6

Major: Economics

Mikroökonomik	Mikroökonomische Theorie I (2 V) Mikroökonomische Theorie II (2 V)	K 60	10
Makroökonomik	Makroökonomische Theorie I (2 V) Makroökonomische Theorie II (2 V)	K 60	9
Seminar	Seminar zur Angewandten Volkswirtschaftslehre (2 V)	S	5

Major: Development and Environment

Quantitative Development Economics	Data Collection (2 V) Micro, Macro and Trade Models (2 V)	K 90	9
International Economics	Seminar Asian Economies (2 V)	S	5
International Finance	Development Finance and Social Protection (2 V)	K 60	5
International Development and Trade	International Business Relations (2 V)	K 60	5

Major: Finance

Financial Management	Asset Management (2 V) Risk Management (2 V)	K 90	9
Asset Pricing	Asset Pricing (2 V)	K 60	5
Seminar	Seminar zu quantitativen Methoden(2 V)	S	5
Wahlpflichtmodul			5

Major: Financial Economics

Financial Management	Asset Management (2 V) Risk Management (2 V)	K 90	9
Mikroökonomik	Mikroökonomische Theorie I (2 V) Mikroökonomische Theorie II (2 V)	K 60	10
Seminar	Seminar zu quantitativen Methoden (2 V)	S	5

Major: Health Economics

Theoretische Gesundheitsökonomik	Grundlagen der Gesundheitsökonomik (2 V) Theorie der Sozialversicherung (2 V)	K 90	9
Empirische Gesundheitsökonomik	Gesundheitsökonomische Evaluation und Sekundärdatenanalyse (2 V)	K 60	5
BWL im Gesundheitswesen	BWL im Gesundheitswesen (2 V)	K 60	5
Gesundheitspolitik und -systemvergleich	Seminar Gesundheitspolitik und -systemvergleich (2 V)	S	5

Major: International Management

Marketing	International Marketing (2 V)	K 60	6
Management	Seminar Strategic International Management (2 V)	S	6
Management Methods	Qualitative and Quantitative Management Methods (2 V)	K 60	6
Wahlpflichtmodul			6

Major: Operations Management and Research

Operations Management	Entwicklung von Anwendungssystemen (4 V/Ü)	H	9
Operations Research	Fortgeschrittene Methoden des OR (2 V) Übung zu fortgeschrittene Methoden des OR (2 V)	H	9
Seminar	Seminar zum Operations Management und Research (2 V)	S	6

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie vom Gesamtpersonalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, ist am 29.05.2015 abgeschlossen worden und mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft getreten.

**Dienstvereinbarung
über die Regelung der Aufgaben und Einsatzzeiten der
Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit auf der
Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift DGUV V2
zwischen
der Leibniz Universität Hannover
und
dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover**

§ 1 Zielsetzung

Im Interesse der Beschäftigten der Leibniz Universität Hannover soll die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gesichert und verbessert sowie ein ganzheitlicher, präventiv orientierter Arbeits- und Gesundheitsschutz nachhaltig gestaltet werden.

Gerade in Zeiten erhöhter Anforderungen und permanenter Veränderungen kommt dem Arbeits- und Gesundheitsschutz eine besondere unterstützende Rolle zu, um durch präventives Handeln die gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu fördern, Unfälle und Berufskrankheiten zu verhüten, Gesundheit und Wohlbefinden der Beschäftigten zu erhalten und arbeitsbedingten Erkrankungen vorzubeugen.

Die Leibniz Universität Hannover verfügt über ein breites Fächerspektrum. Aus den vielfältigen Forschungs- und Entwicklungsbereichen resultieren unterschiedlichste Gefährdungen, denen es im Sinne des Arbeitsschutzes zu begegnen gilt.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Regelung der Aufgaben und der Einsatzzeiten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte auf Grundlage des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV V2.

Die Dienstvereinbarung gilt einschließlich der Anlagen für alle Beschäftigten der Leibniz Universität Hannover.

§ 3 Gefährdungsbeurteilungen

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet den Arbeitgeber, Gefährdungen am Arbeitsplatz zu vermeiden oder möglichst gering zu halten. Die Gefährdungsbeurteilung dient der gezielten und systematischen Ermittlung der bestehenden Gefährdungen und Belastungen, die auf die Beschäftigten einwirken können. Für jeden Arbeitsplatz an der Leibniz Universität Hannover ist regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Die sich daraus ergebenden Arbeitsschutzmaßnahmen sind festzulegen und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen und zu dokumentieren.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte prüfen bei Routine- oder anlassbezogenen Begehungen die Gefährdungsbeurteilungen vor Ort.

Darüber hinaus prüft die vom Ausschuss für Arbeitsschutz und Gesundheit (ASAG) bestellte „Kommission Gefährdungsbeurteilungen“ regelmäßig stichprobenartig die Gefährdungsbeurteilungen und gibt Empfehlungen für Maßnahmen oder Schwerpunkte in den ASAG.

§ 4 Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Hinsichtlich der Grundeinsatzzeiten (Anlage 1) ergeben sich die Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit aus § 6 ASiG sowie die Aufgaben der Betriebsärzte aus § 3 ASiG. Dieses Aufgabenfeld umfasst die Basisleistungen grundlegender Art oder regelmäßig anfallender Leistungen.

Die Aufgaben für den betriebsspezifischen Teil der Betreuung ergeben sich anhand der Gefährdungsbeurteilungen, der betrieblichen Gegebenheiten, neuer Sicherheitsvorschriften oder bei betrieblichen Erfordernissen.

Mit Zustimmung des Gesamtpersonalrats können im Katalog der betriebsspezifischen Einsatzzeiten (Anlage 2 – betriebsspezifische Einsatzzeiten) den Betriebsärzten oder den Fachkräften für Arbeitssicherheit Aufgaben entzogen, eingeschränkt oder zusätzliche Aufgaben übertragen werden. Für zusätzliche Aufgaben sind die Betreuungszeiten anzupassen.

§ 5 Ermittlung der Aufgaben und Einsatzzeiten

- (1) Die Berechnung der Einsatzzeiten für die Grundbetreuung erfolgt nach dem sogenannten „Faktorenmodell“. Fakultäten, Verwaltung und zentralen Einrichtungen sind je nach Gefährdungspotential in die Gefahrengruppen II oder III (siehe Anlage 1 - Grundeinsatzzeiten) eingruppiert.
Zur jährlichen Aktualisierung der Grundeinsatzzeiten in Anlage 1 stellt die Dienststelle jeweils zum Anfang des Jahres die aktuellen Mitarbeiterzahlen zur Verfügung.
- (2) Die Berechnung der betriebsspezifischen Einsatzzeiten und der sich daraus ergebenden Aufgaben für die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfolgt nach dem Katalog der Leistungsermittlung der DGUV V 2. Es werden die einzelnen Auslösekriterien sowie der erforderliche Personalaufwand festgestellt, erfasst und regelmäßig überprüft (siehe Anlage 2 – betriebsspezifische Einsatzzeiten).
- (3) Das erforderliche Personal zur Erfüllung der ermittelten Einsatzzeiten soll seitens der Dienststelle jederzeit vorgehalten werden.
- (4) Spätestens alle zwei Jahre sind die Anlagen 1 und 2 zu aktualisieren und dem Gesamtpersonalrat zur Mitbestimmung gem. § 66 Abs. 1 Nr.11 NPersVG vorzulegen.
- (5) Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte sind verpflichtet in einem Jahresbericht über die Erfüllung der festgelegten Aufgaben schriftlich zu berichten. Der Bericht ist der Dienststelle und dem Gesamtpersonalrat vorzulegen und im ASAG vorzutragen.
- (6) Schwerpunkte und Priorisierungen der betriebsspezifischen Aufgaben für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte sollen auf der Grundlage von Gefährdungsbeurteilungen, neuer Vorschriften, Unfallmeldungen, Begehungen und Evaluationen regelmäßig zwischen der Dienststelle und dem Gesamtpersonalrat abgestimmt werden.

§ 6 Datenschutz

Beim Einsatz technischer Hilfsmittel zur Erfüllung dieser Dienstvereinbarung (z.B. für die Evaluation) werden keine personenbezogenen Daten verwendet. Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle findet nicht statt.

§ 7 Kosten

Die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergebenden Kosten trägt die Leibniz Universität Hannover.

§ 8 Inkrafttreten und Dauer

Diese Dienstvereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 01.06.2016 gekündigt werden.

Die Dienststelle und der Gesamtpersonalrat vereinbaren, sich einmal jährlich möglichst im September zu treffen, um gemeinsam die Anlagen zu überprüfen und evtl. zu aktualisieren.

Hannover, 29.05.2015

gez.

Prof. Dr. iur. Volker Epping
Präsident

gez.

Katja Bohne
Vorsitzende des Gesamtpersonalrats

Anlage 1

**Berechnung der Einsatzzeiten nach der DGUV V2 für die LUH,
Stand 31.05.2014**

- 1. Aufgabenstellung und Rechtliche Grundlagen**
- 2. Eckdaten**
- 3. Anwendung der DGUV V2**
- 4. Berechnung der Universitätseinrichtungen in der Gefahrengruppe II**
- 5. Berechnung der Universitätseinrichtungen in der Gefahrengruppe III**
- 6. Berechnung der Einsatzzeiten der Si.-Ing.**
- 7. Berechnung der Einsatzzeiten der Betriebsärzte**

1. Aufgabenstellung und Rechtliche Grundlagen:

In regelmäßigen Abständen sind die Einsatzzeiten für Betriebsärzte und Sicherheitsingenieure gemäß der DGUV V2 „Einsatzzeiten“ zu ermitteln.

Aufgrund der hohen Personalfuktuation an der LUH wird die Berechnung der Grundbetreuung im Regelfall halbjährlich durchgeführt bzw. zu besonderen Anlässen wie der Systemprüfung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover (GAA)

Aufgaben.

2. Eckdaten:

Die Berechnung der Einsatzzeit erfolgt nach dem von der LUK vorgeschlagenen „Faktorenmodell“. Das „Faktorenmodell“ stellt neben der Berechnung der Einsatzzeiten nach „Kopfzahlen“ oder „Umrechnung von TZ-Stellen in VZÄ“ eine weitere Variante dar.

Weiterhin wird gemäß des „Faktorenmodells“ die LUH nicht einem Wirtschaftszweig und damit einer Gefahrengruppe insgesamt zugeordnet, sondern es lässt eine Aufteilung der Fakultäten, Verwaltung und zentralen Einrichtungen nach Gefahrengruppen zu. Eine darüber hinausgehende Aufsplitterung der Gefahrengruppen in einzelne Institute oder Sachgebiete/Abteilungen und somit in Werkstatt- und Laborbereiche oder Sekretariate ist hierbei nicht vorgesehen.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat als zuständige Aufsichtsbehörde dem Vorschlag „Faktorenmodell“ der LUK zugestimmt. Mit dem angewendeten Faktorenmodell der LUK wird gegenüber dem Kopfzahlenmodell eine deutlich geringere Grundbetreuungszeit für Sicherheitsingenieure und Betriebsärzte ermittelt.

Der Personalbestand liegt zum 15.05.2014 bei 4.714 Beschäftigten und setzt damit den linearen Anstieg der Beschäftigtenzahl von 4.095 am 20.07.2009 konsequent fort.

Die Anzahl der stud. und wiss. Hilfskräfte beträgt 2.545. Bezogen auf die vergangenen zwei Jahre handelt es sich hierbei um einen Mittelwert.

Die Forschungseinrichtung „Quest“ wird aus Vereinfachungsgründen für die folgende Berechnung der Fakultät Mathematik und Physik zugeordnet.

Die vorhandenen 79 Ausbildungsplätze sind überwiegend in den gefahrgeneigten Berufsfeldern anzutreffen und werden deshalb in der Berechnung des Dezernats Gebäudemanagement mit angeführt.

Gemäß der aktualisierten Anlage 1 vom 16.01.2014 zum Rundschreiben A Nr. 28/2009 vom 12.08.2009 wird ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) mit 1.639 h/a und 206 Arbeitstagen/a angesetzt.

Im Rahmen der Systemprüfung durch das GAA am 21.02.2014 wurde darauf hingewiesen, dass bei der dezentralen Gebäudestruktur der LUH eine tägliche Wegezeit von 10min/VZÄ äußerst knapp bemessen ist. Orientiert man sich an den Werkbericht des Dezernats Gebäudemanagement liegen die Wegezeiten zwischen 11min/VZÄ für einen reinen Büroarbeitsplatz sowie bis zu 60min/VZÄ in den Handwerkerbereichen und werden deshalb für diesen Bericht mit 20min/VZÄ berechnet.

Durch die seitens der Brandschutzbehörde geforderte Einstellung eines Brandschutzbeauftragten entfallen bei den Sicherheitsingenieuren nur noch 5% ihrer jeweiligen jährlichen Einsatzzeit auf den vorbeugenden Brandschutz, d. h. Beratung zum baulichen Brandschutz.

3. Anwendung der DGUV V2

Jedes Unternehmen wird entsprechend seiner betrieblichen Ausrichtung mittels des WZ-Codes in eine Gefahrengruppe eingeteilt.

Insgesamt gibt es drei Gefahrengruppen, die sich nach einer geringen, mittleren oder höheren Gefährdung unterscheiden.

Die Einteilung der Unternehmen mittels des WZ-Codes in eine der drei Gefahrengruppen richtet sich u. a. nach der Anzahl und Schwere der Arbeitsunfälle oder nach den gemeldeten Berufskrankheiten der vergangenen Jahre.

Insbesondere die „Voll-Universitäten“, die nahezu jede Studienrichtung anbieten, können aufgrund ihrer Vielfalt nicht in einer einzelnen Gefahrengruppe des WZ-Codes abgebildet werden.

In Absprache mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger, der Landesunfallkasse Niedersachsen, und dem GAA sind die Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Verwaltungseinheiten entsprechend des betrieblichen Zwecks in eine Gefahrengruppe einzugliedern.

D. h. die ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fakultäten sowie das Dezernat Gebäudemanagement unterliegen mit einer mittleren Gefährdung der Gefahrengruppe II.

Die geisteswissenschaftlichen Fakultäten, die zentralen Einrichtungen sowie die übrige Verwaltung werden in die Gefahrengruppe III mit einer niedrigen Gefährdung eingestuft.

Die in der jeweiligen Gefahrengruppe veranschlagte Stundenzahl pro Beschäftigten durch S und BA ist eine Summenformel in der Grundbetreuungszeit. Je nach Festlegung durch die Universitätsleitung kann die Gewichtung und Verteilung der Stundenanteile auf S und BA erfolgen, wobei jeweils ein Mindestanteil von 20% oder mind. 0,2h je Gefahrengruppe für S oder BA vorgeschrieben ist. An der LUH wurde entschieden, dass für den Betriebsarzt der jeweilige Mindestanteil angesetzt wird.

In der Gefahrengruppe II stehen demnach 1,5h/Jahr/Beschäftigten in der Grundbetreuung und 0,5h in der Gefahrengruppe III zur Verfügung.

Zur Berechnung der Einsatzzeiten nach der Grundbetreuung gibt es drei Varianten:

- a) Für die Beschäftigtenanzahl wird jeder Arbeitsvertrag unabhängig der Stundenzahl gezählt.
- b) Es erfolgt eine Verrechnung aller Teilzeitkräfte und Hiwis auf Vollzeitäquivalente.
- c) Die wöchentlichen Arbeitszeiten werden mit einem Faktor zur Berechnung der Grundbetreuung multipliziert.

30 bis 40h/Woche	= Faktor 1,0
20 bis 30h/Woche	= Faktor 0,75
Bis 20h/Woche	= Faktor 0,5

Da rechtlich gegenwärtig alle drei Berechnungsmodelle zulässig sind, wird auf Empfehlung der LUK und erfolgter Zustimmung durch das GAA das Modell c) angewendet.

**4. Berechnung für die Gefahrengruppe II
(Ingenieur- u. Naturwissenschaften, Dezernat Gebäudemanagement)**

4.1 Berechnung für die Grundbetreuung der Fakultät Maschinenbau:

Gefahrengruppe II = 1,5 h (Betriebsarzt mit mind. 20%-Anteil berechnet = 0,3h)

591 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten = 709h für Si.-Ing.

591 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 177h für Betriebsarzt

28 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 25h für Si.-Ing.

28 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 6h für Betriebsarzt

44 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 26h für Si.-Ing.

44 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 7h für Betriebsarzt

551 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten = 331h für Si.-Ing.

551 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 83h für Betriebsarzt

In der Fakultät Maschinenbau ergibt sich ein Bedarf von
(709 + 25 + 26 + 331)h = 1.091 h für Si.-Ing.

und

(177 + 6 + 7 + 83)h = 273 h für BA

4.2 Berechnung für die Grundbetreuung der Naturwissenschaftlichen Fakultät

Gefahrengruppe II = 1,5 h (Betriebsarzt mit mind. 20%-Anteil berechnet = 0,3h)

309 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten = 371h für Si.-Ing.

309 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 93h für Betriebsarzt

103 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 93h für Si.-Ing.

103 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 23h für Betriebsarzt

256 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 154h für Si.-Ing.

256 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 38h für Betriebsarzt

247 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten = 148h für Si.-Ing.

247 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 37h für Betriebsarzt

In der Naturwissenschaftlichen Fakultät ergibt sich ein Bedarf von
(371 + 93 + 154 + 148)h = 766 h für Si.-Ing.

und

(93 + 23 + 38 + 37)h = 191h für BA

4.3 Berechnung für die Grundbetreuung der Fakultät Mathematik u. Physik mit Quest

Gefahrengruppe II = 1,5 h (Betriebsarzt mit mind. 20%-Anteil berechnet = 0,3h)

248 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten = 298h für Si.-Ing.

248 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 74h für Betriebsarzt

136 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 122h für Si.-Ing.

136 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 31h für Betriebsarzt

50 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 30h für Si.-Ing.

50 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 8h für Betriebsarzt

227 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten = 136h für Si.-Ing.

227 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 34h für Betriebsarzt

In der Fakultät Mathematik und Physik mit Quest ergibt sich ein Bedarf von
(298 + 122 + 30 + 136)h = 586 h für Si.-Ing.

und

(74 + 31 + 8 + 34)h = 147h für BA

4.4 Berechnung für die Grundbetreuung der Fakultät Elektrotechnik und Informatik

Gefahrengruppe II = 1,5 h (Betriebsarzt mit mind. 20%-Anteil berechnet = 0,3h)

278 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten = 334h für Si.-Ing.

278 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 83h für Betriebsarzt

22 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 20h für Si.-Ing.

22 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 5h für Betriebsarzt

32 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 19h für Si.-Ing.

32 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 5h für Betriebsarzt

218 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten = 131h für Si.-Ing.

218 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 33h für Betriebsarzt

In der Fakultät Elektrotechnik und Informatik ergibt sich ein Bedarf von
(334 + 20 + 19 + 131)h = 504 h für Si.-Ing.

und

(83 + 5 + 5 + 33)h = 126h für BA

4.5 Berechnung für die Grundbetreuung der Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie

Gefahrengruppe II = 1,5 h (Betriebsarzt mit mind. 20%-Anteil berechnet = 0,3h)

269 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten = 323h für Si.-Ing.

269 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 81h für Betriebsarzt

23 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 21h für Si.-Ing.

23 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 5h für Betriebsarzt

34 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 20h für Si.-Ing.

34 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 5h für Betriebsarzt

194 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten = 116h für Si.-Ing.

194 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 29h für Betriebsarzt

In der Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie ergibt sich ein Bedarf von
(323 + 21 + 20 + 116)h = 480h für Si.-Ing.

und

(81 + 5 + 5 + 29)h = 120h für BA

4.6 Berechnung für die Grundbetreuung der Fakultät Architektur und Landschaft

Gefahrengruppe II = 1,5 h (Betriebsarzt mit mind. 20%-Anteil berechnet = 0,3h)

77 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten = 92h für Si.-Ing.

77 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 23h für Betriebsarzt

33 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 30h für Si.-Ing.

33 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 7h für Betriebsarzt

94 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 56h für Si.-Ing.

94 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 14h für Betriebsarzt

164 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten = 98h für Si.-Ing.

164 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 25h für Betriebsarzt

In der Fakultät Architektur und Landschaft ergibt sich ein Bedarf von
(92 + 30 + 56 + 98)h = 276 h für Si.-Ing.

und

(23 + 7 + 14 + 25)h = 69h für BA

4.7 Berechnung für die Grundbetreuung des Dezernats Gebäudemanagement und der Auszubildenden (79 Verträge)

Gefahrengruppe II = 1,5 h (Betriebsarzt mit mind. 20%-Anteil berechnet = 0,3h)

(131+79) Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten = 252h für Si.-Ing.

(131+79) Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 63h für Betriebsarzt

18 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 16h für Si.-Ing.

18 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 4h für Betriebsarzt

45 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 27h für Si.-Ing.

45 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 7h für Betriebsarzt

4 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 1,2h/Vollzeitbeschäftigten = 2h für Si.-Ing.

4 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 1h für Betriebsarzt

Im Dezernat Gebäudemanagement zusammen mit den Auszubildenden ergibt sich ein Bedarf von
(252 + 16 + 27 + 2)h = 297 h für Si.-Ing.

und

(63 + 4 + 7 + 1)h = 75h für BA

**5. Berechnung für die Gefahrengruppe III
(Geisteswissenschaften, Zentrale Einrichtungen, Verwaltung)**

5.1 Berechnung für die Grundbetreuung in der Philosophischen Fakultät

Gefahrengruppe III = 0,5 h (Betriebsarzt mit mind. Anteil berechnet = 0,2h)

230 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 69h für Si.-Ing.

230 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten = 46h für Betriebsarzt

65 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 15h für Si.-Ing.

65 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 10h für Betriebsarzt

146 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 22h für Si.-Ing.

146 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 15h für Betriebsarzt

227 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 34h für Si.-Ing.

227 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten = 23h für Betriebsarzt

In der Philosophischen Fakultät ergibt sich ein Bedarf von
(69 + 15 + 22 + 34)h = 140 h für Si.-Ing.

und

(46 + 10 + 15 + 23)h = 94h für BA

5.2 Berechnung für die Grundbetreuung in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Gefahrengruppe III = 0,5 h (Betriebsarzt mit mind. Anteil berechnet = 0,2h)

144 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 43h für Si.-Ing.

144 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten = 29h für Betriebsarzt

38 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 9h für Si.-Ing.

38 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 6h für Betriebsarzt

31 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 5h für Si.-Ing.

31 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 3h für Betriebsarzt

156 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 23h für Si.-Ing.

156 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten = 16h für Betriebsarzt

In der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ergibt sich ein Bedarf von
(43 + 9 + 5 + 23)h = 80h für Si.-Ing.

und

(29 + 6 + 3 + 16)h = 54h für BA

5.3 Berechnung für die Grundbetreuung in der Juristischen Fakultät

Gefahrengruppe III = 0,5 h (Betriebsarzt mit mind. Anteil berechnet = 0,2h)

44 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 13h für Si.-Ing.

44 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten = 9h für Betriebsarzt

6 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 1h für Si.-Ing.

6 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 1h für Betriebsarzt

57 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 9h für Si.-Ing.

57 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 6h für Betriebsarzt

126 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 19h für Si.-Ing.

126 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten = 13h für Betriebsarzt

In der Juristischen Fakultät ergibt sich ein Bedarf von
(13 + 1 + 9 + 19)h = 42 h für Si.-Ing.

und

(9 + 1 + 6 + 13)h = 29h für BA

5.4 Berechnung für die Grundbetreuung in den Zentralen Einrichtungen

Gefahrengruppe III = 0,5 h (Betriebsarzt mit mind. Anteil berechnet = 0,2h)

515 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 155h für Si.-Ing.

515 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten = 103h für Betriebsarzt

109 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 25h für Si.-Ing.

109 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 16h für Betriebsarzt

87 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 13h für Si.-Ing.

87 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 9h für Betriebsarzt

323 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 49h für Si.-Ing.

323 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten = 32h für Betriebsarzt

In den Zentralen Einrichtungen ergibt sich ein Bedarf von
(155 + 25 + 13 + 49)h = 242 h für Si.-Ing.

und

(103 + 16 + 9 + 32)h = 160h für BA

5.5 Berechnung für die Grundbetreuung in der Verwaltung

Gefahrengruppe III = 0,5 h (Betriebsarzt mit mind. Anteil berechnet = 0,2h)

220 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 66h für Si.-Ing.

220 Vollzeitbeschäftigte x Faktor 1,0 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten = 44h für Betriebsarzt

59 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 13h für Si.-Ing.

59 Teilzeitbeschäftigte (bis 30h/Woche) x Faktor 0,75 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 9h für Betriebsarzt

45 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten
= 7h für Si.-Ing.

45 Teilzeitbeschäftigte (bis 20h/Woche) x Faktor 0,5 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten
= 5h für Betriebsarzt

108 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 0,3h/Vollzeitbeschäftigten = 16h für Si.-Ing.

108 Stud. Hilfskräfte bzw. geringfügig Beschäftigte (bis 20h/Woche)
x Faktor 0,5 x 0,2h/Vollzeitbeschäftigten = 11h für Betriebsarzt

In der Verwaltung ergibt sich ein Bedarf von
(66 + 13 + 7 + 16)h = 102h für Si.-Ing.

und

(44 + 9 + 5 + 11)h = 69h für BA

5.6 Verteilung der Grundbetreuungszeiten auf die Universitätseinrichtungen

Fakultät bzw. Einrichtung	BA in h	S in h
Gefahrengruppe II		
Maschinenbau	273	1.091
Naturwissenschaften	191	766
Mathematik und Physik mit Quest	147	586
Elektrotechnik und Informatik	126	504
Bauingenieurwesen und Geodäsie	120	480
Architektur und Landschaft	69	276
Dezernat 3 mit Azubis	75	297
Summe Gefahrengruppe II	1.001	4.000
Gefahrengruppe III		
Philosophen	94	140
Wirtschaftswissenschaften	54	80
Juristen	29	42
Zentrale Einrichtungen	160	233
Verwaltung	69	102
Summe Gefahrengruppe III	406	597
Summe aus Gefahrengruppe II und III	1.407	4.597

6. Berechnung der Einsatzzeiten der Sicherheitsingenieure

Die Wegezeiten fallen nicht unter die DGUV V2, müssen aber aufgrund der sehr dezentralen Gebäudestruktur der LUH berücksichtigt werden.

Pro Si.-Ing. wird ein Wert von 20min/Tag angesetzt. D. h. die Wegezeit beläuft sich somit bei 206 Arbeitstagen auf 69h/Jahr. Bei sechs Si.-Ing. ergibt der Wegezeitenanteil = 414h.

	4.000h aus Gefahrengruppe II (Ingenieur, Naturwissen., Dez. Gebäude.)	
+	597h aus Gefahrengruppe III (Geistes., zentrale Einrichtungen, Verwaltung)	
<hr style="border: 1px solid black;"/>		
=	4.597h in der Grundbetreuung	
+	414h Wegezeitanteil	
<hr style="border: 1px solid black;"/>		
=	5.011h jährlich durch die Si.-Ing. in der Grundbetreuung (incl. Wegezeiten)	

Tatsächlich vorhandene Stunden bei S:

Die Si.-Ing. der LUH nehmen teilweise zusätzlich die sich aus dem Baurecht ergebenden Aufgaben als Brandschutzbeauftragte in einem Umfang von 5% ihrer zur Verfügung stehenden Stundenzahl als Si.-Ing wahr. Annahme 1.640h/a pro Vollzeitstelle, davon 95% als Si.Ing. = 1.558h/a und 5% = 82h/a für Beratung zum baulichen Brandschutz.

S =	470h	(+ 820h Leitungstätigkeit etc. und 350h Brandschutz)
S1 =	1.558h	(+ 82h Brandschutz)
S2 =	1.558h	(+ 82h Brandschutz)
S3 =	1.040h	(+ 55h Brandschutz + 135h für das AEI)
S4 =	1.168h	(+ 62h Brandschutz)
S5 =	779h	(+ 41h Brandschutz)
<u>S6 =</u>	<u>1.558h</u>	<u>(+ 82h Brandschutz)</u>
S =	8.131h	

Insgesamt steht ein Zeitkontingent von 8.131h für den Bereich Arbeitssicherheit zur Verfügung.

	8.131h Gesamtstundenzahl	
-	<u>5.011h Grundbetreuung</u>	
=	3.120h betriebsspezifische Einsatzstunden	

Seitens der Einsatzzeiten durch die Sicherheitsingenieure kann die Grundbetreuung vollständig abgedeckt werden. Weiterhin stehen insgesamt 3120h (= 38% der Gesamtstundenzahl) für die betriebsspezifische Einsatzzeit zur Verfügung.

7. Berechnung der Einsatzzeiten für den Betriebsarzt

Die Wegezeiten fallen nicht unter die DGUV V2, müssen aber aufgrund der sehr dezentralen Gebäudestruktur der LUH berücksichtigt werden.

In Anlehnung an den Wegezeitaufwand der Si.-Ing. wird bei den Betriebsärzten ebenfalls ein Bedarf von 20min/Tag/Betriebsarzt = 69h/a Wegezeitanteil angesetzt.

1.001h aus Gefahrengruppe II (Ingenieur, Naturwissen., Dez. Gebäude.)
+ 406h aus Gefahrengruppe III (Geistes., zentrale Einrichtungen, Verwaltung)

= 1.407h in der Grundbetreuung

+ 69h Wegezeitanteil

= 1.476h jährlich durch die BA in der Grundbetreuung (incl. Wegezeiten)

1.900h (gemäß europaweiter Ausschreibung)

- 1.476h jährlich durch die BA in der Grundbetreuung (incl. Wegezeiten)

= 424h für betriebsspezifische Einsatzzeiten

In den Bereich der betriebsspezifischen Betreuungszeiten fallen sämtliche Untersuchungen. D. h. ca. 600 G-37 (PC-Augenuntersuchung) sowie ca. 100 sonstige Untersuchungen.

Wird für eine G-37 Untersuchung ein Zeitbedarf von 15min sowie für die sonstigen Untersuchungen von 30min angenommen, ergibt sich eine Betreuungszeit von

$600 \times 15\text{min}/60\text{min} = 150\text{h}$ sowie $100 \times 30\text{min}/60\text{min} = 50\text{h}$

Also insgesamt 200h für Untersuchungen.

424h betriebsspezifische Einsatzzeit

- 200h für Untersuchungen

= 224h betriebsspezifische Einsatzstunden

Die verbleibenden 223h werden für die Ersthelfer-Unterweisungen, Mutterschutzberatungen etc. benötigt.

Seitens der betriebsärztlichen Einsatzzeiten kann die Grundbetreuung vollständig abgedeckt werden. Weiterhin stehen insgesamt 424h für betriebsspezifische Einsatzzeiten (= 22,3% der Gesamtstundenzahl) zur Verfügung.

Anlage 2

**DGUV-Vorschrift 2:
Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung
in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten**

Betriebsspezifische Betreuung

DGUV-Vorschrift 2: Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten (Anlage 2)
Betriebsspezifische Betreuung

Leistungsermittlung nach Anhang 4 zur DGUV-Vorschrift 2 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Betrieb:	LUH	> Zahl der Beschäftigten	Daten zur Grundbetreuung
Betriebszweig:	alle		Stunden
Abteilung:	alle		BA
Ansprechpartner:			SIFA

- 1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
1.1 Besondere Tätigkeiten

Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
a) Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen	x				15 h	Schweißarbeiten
b) Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen		x			30 h	Wasserstrahlschneiden, Hochdruckhydrierungen, Hochdruckvernebelungsanlage, Hochdruckmeßgeräte, Experimentalbau
c) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen	x		• Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen)		30 h	Stickstoff umfüllen, CO2-Begasungen, Giftgase, sauerstoffreduzierte Serverräume
d) Andere gefährliche Arbeiten (Schweißen in engen Räumen, Sprengarbeiten, Fällen von Bäumen, ...)	x		• Spezifische tätigkeitsbezogene Risikobeurteilungen		30 h	Obstbaumschnitt, Baumfällarbeiten
e) Arbeiten unter Infektionsgefahren	x			15 h	25 h	Lebensmittelchemie/-wissenschaften, Zecken, Hantaviren, Keime
f) Umgang mit ionisierender Strahlung, Arbeiten im Bereich elektromagnetischer Felder		x	• Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin • Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für die ermittelten Risiken	15 h	80 h	Handy-Antennenmasten, WLAN-Punkte, Massenspektrometer, großer MRT im BMWZ, Röntgenstrahlen, Vorsorge und lfd. Untersuchungen
g) Alleinarbeit	x		• Entwickeln von Schutzkonzepten	20 h	50 h	Allein auf Dienstreise, im Labor
h) Andere Tätigkeiten, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern		x	• Umsetzen der Schutzkonzepte unterstützen und begleiten • Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen	30 h	100 h	Offshore, Reisen nach Antarktika, Pflanzenschutz, Gentechnik, Exkursionen
i) Tätigkeiten, die nicht typisch für den Wirtschaftszweig bzw. für das Kerngeschäft des Betriebs sind		x	• Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	5 h	60 h	stud. Unfalluntersuchungen u. Unterweisungen; Beratung von Gastwissenschaftlern/Übungsleiter, Hausmeister, Fahrdienste, Druckerei
j) Nanotechnologie		x		15 h	30 h	
k) Laser		x		5 h	45 h	
Betriebsspezifische Betreuung zu 1.1 erforderlich:	Ja		Personalaufwand zu 1.1	105 h	495 h	

- 1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen

Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
a) Vielzahl von unterschiedlichen Quellen bzw. besondere gefahrbringende Bedingungen für spezifische Gefährdungen (z. B. Lärmquellen)		X		15 h	100 h	auch mit Raumklimafaktoren. Bsp.Schloßwender Str. Reibepkt zw. Überwiegend geistiger und technischer Forschung, Probenaufbereitungsräume, Lärmbereiche, Klimakammern, Öfen
b) Vielzahl von unterschiedlichen Gefahrstoffen		X		40 h	300 h	mehrere tausend Gefahrstoffe und deren Verbindungen ASAC-Schwerpunkt, Asbest, Flußsäure, Chemikalien, Biostoffe, Säuren, Elektromog, Staub, Nanopartikel
c) Arbeitsplätze, die besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserregenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung erfordern		X	• Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen, ...)	20 h	200 h	Gentechnik, Bimolekulare Stoffe, S-Labore, Pflanzenschutzmittel, Nanopartikel
d) Arbeitsplätze, an denen mit biologischen Arbeits-stoffen der Risikogruppe 4 gem. Biostoffverordnung umgegangen wird		X	• Spezifische Risikobeurteilungen für die Arbeitsplätze und Arbeitsstätten			Entfällt
e) Gefährliche Arbeitsgegenstände (Abmessungen, Gewichte, Oberflächenbeschaffenheit, thermische Zustände, ...) bzw. besondere gefahr-bringende Bedingungen im Umgang		X	• Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen • Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin	25 h	100 h	Krananlagen, Prüfstände für massive Bauteile , Turbinen, Maschinenteile, Baustoffe, Schmiede, Metalle (Lagerware), Pflanzengefäßanlage, Laborglasbehälter
f) Arbeiten an hohen Masten, Türmen und an anderen hochgelegenen Arbeitsstellen		X	• Entwickeln von Schutzkonzepten • Umsetzung unterstützen und begleiten • Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen	15 h	60 h	ZfH mit Kletterhalle, Meteorologie, Falltürme, Windkraft, experimentelle Aufbauten, Hochhäuser, Dacharbeiten
g) Unübersichtliches Werksgelände mit innerbetrieblichem Transport und Verkehr		X	• Gefährdungsbeurteilung fortschreiben"	5 h	40 h	Wegeführung, Parkverbote, TimberTower Eisschlag, Gefahrguttransporte, Personentransport
h) Arbeitsplätze, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern		X			25 h	Schwerbehinderten-arbeitsplätze, Laser, radioaktive Bereiche, SB?
i) Arbeitsplätze mit speziellen Anforderungen an die Funktionsfähigkeit sowie an die Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen (Beispiel: Umfangreiche Prüfungen nach BetrSichV – beachte insbes. § 3 Abs. 3, sowie §§ 10 + 14 ff. BetrSichV)		X			150 h	Veränderungen an Maschinenprüfständen, Neu- und Weiterentwicklung von Anlagen, Verfahren und Maschinen
j) weitere Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen		X		15 h	30 h	Wafer-Herstellung, Reinräume,Arbeiten im Freien o.unter Erdgleiche, Sonnen-, Hitze- und Kälteschutz
Betriebsspezifische Betreuung zu 1.2 erforderlich:		Ja	Personalaufwand zu 1.2	135 h	1005 h	

- 1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
- 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken (Tätigkeiten mit Potenzialen psychischer und physiologischer Fehlbeanspruchung)

Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
a) Anforderungen aus der Arbeitsaufgabe (hohe Konzentrationsanforderungen, große Arbeitsmenge, besonderer Schwierigkeitsgrad, ...) mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen		x	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der Anforderungen aus Arbeitsaufgabe und Arbeitsorganisation an die Psyche • Ermitteln spezifischer Quellen und Bedingungen der psychischen Belastungen im Arbeitssystem • Beurteilen der Gesundheitsrisiken durch psychische Fehlbeanspruchungen 	10 h	30 h	Tätigkeiten in Reinräumen, Umgang mit gefährlichen Chemikalien, hohe Präzisionsanforderung, Arbeitsverdichtung, Einarbeitung in neue Arbeitsinhalte
b) Anforderungen aus der Arbeitsorganisation (Arbeitsablauf, Störungshäufigkeiten, Art der Zusammenarbeit, ...) mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen		x	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung zum Bestimmen von Soll-Zuständen zur Vermeidung von psychischen Fehlbeanspruchungen • Ermitteln des Stands der Technik und Arbeitsmedizin zur menschengerechten Gestaltung der Arbeitsaufgaben und der Arbeitsorganisation 	5 h	30 h	Sekretariate, Desk-sharing von Doktoranden/-innen, Servicecenter, Großraumbüros, Kommunikation, fehlende Vertretungsregelungen
c) Andere Anforderungen mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen		x	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungsmöglichkeiten • Umsetzung der Gestaltungslösungen, unterstützen und begleiten • Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 	5 h	5 h	Stress, Termindruck, häufige Einarbeitung, befr. Verträge.
d) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Manuelle Handhabung von Lasten (Hohe Risikostufe gem. Leitmerkmalmethode)		x	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der Anforderungen an die Physis • Ermitteln spezifischer Quellen und Bedingungen physischer Belastungen im Arbeitssystem • Beurteilen der Gesundheitsrisiken durch physische Fehlbeanspruchungen 	10 h	30 h	Gartenbau, Reinigungsdienst, Post- und Hausdienste, Rücken und Büro, Scanarbeitsplätze, Umzüge, Materialtransport, Veranstaltungen
e) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Häufig wiederkehrende kurzzyklische Bewegung kleiner Muskelgruppen		x	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung zum Bestimmen von Soll-Zuständen zur Vermeidung von physischen Fehlbeanspruchungen • Ermitteln des Stands der Technik und Arbeitsmedizin zur Reduzierung physischer Fehlbeanspruchungen und zur menschengerechten Arbeitsgestaltung 		5 h	Umtopfarbeiten und Messarbeiten im Gartenbau, Serienfertigung in Werkstätten, Testreihen in Laboren
f) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Arbeit in Zwangshaltungen		x	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen • Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten 	5 h	15 h	Arbeiten an alten Prüfständen, Wartung in Unterverteilungen u. Neutralisationen, Gartenbau, Überkopfarbeiten, Arbeiten an allen Prüfständen, Kabelkanäle
g) Tätigkeiten mit Potenzialen physischer Fehlbeanspruchungen: Statische Arbeit (z. B. Haltearbeit)		x	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 		10 h	bspw. Poststelle

Auslösekriterien für betriebspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
h) Schichtarbeit mit Nacharbeitsanteilen		x	<ul style="list-style-type: none"> Analyse der betrieblichen Schichtarbeitssituation und ihrer Bedingungen Beurteilen der gesundheitlichen Risiken der Schichtarbeit Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin zur Schichtarbeit Beratung zum Bestimmen von Soll-Zuständen zur Schichtarbeit Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen Umsetzung der Gestaltungslösungen unterstützen und begleiten Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 			Entfällt
i) Einsatz von Fremdfirmen mit einem betriebs- bzw. tätigkeitsspezifischen Gefährdungspotenzial		x	<ul style="list-style-type: none"> Ermitteln betrieblicher Einsatzbedingungen von Fremdfirmen Ermitteln der Gefährdungen und spezifischen gefahrbringenden Bedingungen im Zusammenhang mit dem Fremdfirmeneinsatz Risikobeurteilung zum Fremdfirmeneinsatz Unterstützen bei der Erfüllung der Auswahl-, Informations- und Koordinierungspflichten, Vertragsgestaltung, Erlass betrieblicher Regelungen Regelmäßige Kontrollen des Fremdfirmeneinsatzes Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 		40 h	Mitarbeit Arbeitskreis GAA Nds. iwS auch externe Reinigungsfirmen in Laborbereichen, Kontrolle von Fremdfirmen, Baumaßnahmen im laufenden Betrieb, Verkehrswege, erhöhter Unterweisungsbedarf in Gefährdungsbereichen
j) Kooperationen	x				30 h	Studentenwerk, MPA, An-Institute, BMWZ, LNQE, HiTec, Helmholtz, Einstein, Planck, unklare Zuständigkeiten
k) Veranstaltungen	x				15 h	externe u. interne Veranstaltungen an der Uni, Mitwirkung an Infotagen, Messen, Ausstellungen
l) Besondere Aufgabenstellungen und Arbeitsorganisation bei Studentenbetreuung	x			2 h	30 h	
Betriebspezifische Betreuung zu 1.3 erforderlich:	Ja		Personalaufwand zu 1.3	37 h	240 h	

1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge

Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
a) Pflichtuntersuchungen erforderlich		x	<ul style="list-style-type: none"> • Erkenntnisse beschaffen über die konkreten Arbeitsbedingungen • Individuelles Aufklären der Beschäftigten über die Untersuchungen • Durchführen der Untersuchungen 	125 h	60 h	z.B. Beratungsaufwand, ob techn. oder organisatorische Maßnahmen vorgeschaltet werden können, Vermeidungsprävention, neue Vorschrift
b) Angebotsuntersuchungen erforderlich		x	<ul style="list-style-type: none"> • Beraten der Beschäftigten zum Ergebnis • Bescheinigungen erstellen 	400 h	60 h	z.B. Beratungsaufwand, ob techn. oder organisatorische Maßnahmen vorgeschaltet werden können, Vermeidungsprävention, neue Vorschrift
c) Wunschuntersuchungen gefordert		x	<ul style="list-style-type: none"> • Auswerten und Ableiten von Konsequenzen für Schutzmaßnahmen • Umsetzung der Maßnahmen begleiten • Wirkungskontrollen 	20 h	15 h	z.B. Beratungsaufwand, ob techn. oder organisatorische Maßnahmen vorgeschaltet werden können, Vermeidungsprävention, neue Vorschrift
Betriebsspezifische Betreuung zu 1.4 erforderlich:		Ja	Personalaufwand zu 1.4	545 h	135 h	

1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz

Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
a) Anforderungen an die Qualifikation und andere personelle Voraussetzungen der Beschäftigten entsprechend Forderungen in speziellen Vorschriften		x	<ul style="list-style-type: none"> • Ermitteln spezifischer personeller Anforderungen • Beraten und Unterstützen bei der Erfüllung besonderer Qualifikationsanforderungen und anderer personenbezogener Anforderungen • Unterstützen bei der Erarbeitung betrieblicher Regelungen zur Beachtung personeller Anforderungen 	15 h	80 h	Laserschutzbeauftragte, Sibe, Kranschein, Anschlägerpass, Kreissäge, Staplerschein etc., Einweisungen, andere Beauftragte und Projektleiter
b) Qualifikationsanforderungen für Notfallsituationen		x	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen 	50 h	10 h	Ersthelfer, Etagenheffer, Brandschutzheffer
c) Personalentwicklungsmaßnahmen (PE) zum Arbeitsschutz		x	<ul style="list-style-type: none"> • Ermitteln des Qualifizierungsbedarfs im Arbeitsschutz • Ermitteln von betrieblichen zielgruppenspezifischen PE-Maßnahmen und der Integration von Arbeitsschutzbelangen • Unterstützen bei der Entwicklung von PE-Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit • Hinwirken auf die Berücksichtigung von Arbeitsschutzbelangen in PE-Maßnahmen • Regelmäßiges Beobachten und Auswerten der Wirkungen von PE-Maßnahmen 	20 h	30 h	Weiterqualifizierung für Sifa und BA, Schulungen für Sibe, Schulungen von Beauftragten für Strahlenschutz und Gentechnik
d) Besondere Personengruppen (Schwangere, Jugendliche,...)		x	<ul style="list-style-type: none"> • Ermitteln besonders schutzbedürftiger Personen • Ermitteln der Gefährdungen, denen besonders schutzbedürftige Personen ausgesetzt sind • Beurteilen gesundheitlicher Risiken • Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für den Schutz solcher Personen • Unterstützen bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen und Einsatzmöglichkeiten • Umsetzung unterstützen und begleiten • Durchführen von Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fortschreiben 	50 h	60 h	Beratung zum Jugendarbeitsschutzgesetz, Heben und Tragen, Umgang mit Gefahrstoffen teilweise erst ab dem 18. Lj., Beratung von Schwangeren, Ruheräume, Beratung von Jugendlichen (Azubis, Schüler, Praktikanten, freiwilliges Jahr), Unterweisung von Studenten (Praktika, Versuche), ältere Beschäftigte
e) Einsatz von Zeitarbeitnehmern		x	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei der erstmaligen Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen für Zeitarbeitnehmer • Beraten bei der Auswahl von Zeitarbeitsunternehmen • Beraten bei der Vertragsgestaltung • Regelmäßige Überprüfung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen der Zeitarbeitnehmer • Unterstützen bei der Einweisung und Unterweisung der Zeitarbeitnehmer • Beraten zu besonderen Problemen der Zeitarbeit 			Entfällt

Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
f) Anforderungen an den Arbeitsprozess zur Teilhabe behinderter Menschen		x	<ul style="list-style-type: none"> • Systematische Analyse der Bedingungen zur Teilhabe • Analysieren von Kompensationsmöglichkeiten • Vergleichen von Fähigkeits- und Anforderungsprofilen • Unterstützen bei Suche nach Teilhabemöglichkeiten • Unterstützen bei Entwicklung von spezifischen Arbeitsgestaltungsmaßnahmen • Zusammenarbeit mit den relevanten Beauftragten • Hinwirken auf und Mitwirken beim Abschluss von Integrationsvereinbarungen • Hinwirken auf die Einbindung überbetrieblicher Institutionen und Kooperieren mit diesen 	10 h	35 h	Software-Auswahl u. Beschaffung, besondere PSA, indiv. Arbeitsplatzgestaltung, org. Maßnahmen für Notfallalarmierung
g) Wiedereingliederung von Beschäftigten		x	<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirken im Rahmen eines betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements • Spezifizieren der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die besonderen Leistungsvoraussetzungen • Ermitteln des Anpassungsbedarfs der Arbeitssysteme • Mitwirken bei der Entwicklung von Gestaltungslösungen und -konzepten zur Wiedereingliederung • Unterstützen bei der Umsetzung von Gestaltungslösungen • Hinwirken auf die Einbindung überbetrieblicher Institutionen und Kooperieren mit diesen 	80 h	60 h	nach Aufforderung durch BEM, KK-Eingliederung und andere Wiedereingliederungsmaßnahmen nach längeren Abwesenheitszeiten (z.B. nach Zeilrente, Elternzeit)
h) Betriebsspezifischer Aufwand für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit verursacht durch Dritte (z.B. Kinder, Schüler, Studenten, Publikumsverkehr, Kunden,...)		x	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei der erstmaligen Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen zur Berücksichtigung von Gefährdungen durch Dritte • Regelmäßige Überprüfung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen hinsichtlich möglicher Gefährdungen durch Dritte • Beraten zu besonderen Problemen zu Sicherheit und Gesundheit hervorgerufen durch Dritte 		30 h	Einbindung Zukunftstag, Nacht der Wissenschaft, div. Schulpraktika; übergangsweise doppelter Abjahrgang und G8, Gefährdung durch Schüler, Studenten, Gäste, Gastwissenschaftler, Fremdfirmen, Baumaßnahmen
Betriebsspezifische Betreuung zu 1.5 erforderlich:	Ja		Personalaufwand zu 1.5	225 h	305 h	

- 1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels

Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
a) Hoher Anteil von älteren Beschäftigten	x		<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der Belegschaftssituation und des betrieblichen Umfeldes unter demografischen Aspekten von Sicherheit und Gesundheit • Beurteilen des Bedarfs zur menschengerechten Arbeitsgestaltung unter demografischen Aspekten 	5 h	15 h	
b) Divergenz zwischen Fähigkeitsprofil der Beschäftigten und Anforderungsprofil durch die Arbeitsaufgabe unter den Bedingungen alternder Belegschaften	x		<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilen der Risiken für älter werdende Belegschaften und ältere Beschäftigte • Ableiten von Soll-Zuständen • Entwickeln von Gestaltungsvorschlägen zur altersgerechten Arbeitsgestaltung 	5 h	10 h	Prüfen inwieweit es bereits altersgerechte und ergonomische Betriebsmittel gibt, Prüfung von Arbeitsorganisation
c) Defizite in der altersadäquaten Arbeitsgestaltung	x		<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei der Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen • Unterstützen bei der Entwicklung des Führungsverhaltens im Hinblick auf älter werdende Belegschaften und ältere Beschäftigte 		15 h	Seminare, Konzeptentwicklung zu betrieblichen Angeboten, Arbeitszeit- und Pausenregelungen
d) Entwicklung des Führungsverhaltens unter den Bedingungen älter werdender Belegschaften	x		<ul style="list-style-type: none"> • Beobachten der Entwicklungen und der erzielten Wirkungen • Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung 		15 h	Problem junge W-Professuren, ältere Stammebelegschaft, Sensibilisierung von Vorgesetzten mit Einweisung in betriebliche Angebote und Konzepte
Betriebsspezifische Betreuung zu 1.6 erforderlich:	Ja		Personalaufwand zu 1.6	10 h	55 h	

1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit

Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
a) Überdurchschnittlich hoher Krankenstand (Vergleichswerte innerhalb des Unternehmens, vergleichbare Betriebe, Branchendurchschnitt)		X	<ul style="list-style-type: none"> Analyse der Ursachen von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und von Defiziten der menschengerechten Arbeitsgestaltung Prüfen des relevanten Stands von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zur menschen- und gesundheitsgerechten Arbeitsgestaltung 			Entfällt
b) Defizite in der menschen- und gesundheitsgerechten Gestaltung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation und Arbeitsumgebung im Hinblick auf den Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen		X	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung von Ansatzpunkten zur Erhöhung der Gesundheitskompetenz der Beschäftigten bei der Arbeit und zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen zur Vermeidung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren 		15 h	iwS notebook-BAP, aufgrund Raummangel, Arbeitsverdichtung, Entwicklung von Führungskompetenz, unterschiedlichste Arbeitszeitformen
c) Nicht hinreichende Angebote zu betrieblichen Aktivitäten zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit (Rückenschulen, Pausengymnastik, ...)		X	<ul style="list-style-type: none"> Beraten, informieren und aufklären der Beschäftigten zur Befähigung, gesundheitsrelevante Faktoren bei der Arbeit selbst positiv zu beeinflussen; Initiieren, Unterstützen von Lernprozessen 		5 h	fehlende dezentrale Angebote, Verfestigung der zentralen Angebote
d) Unzureichende Gesundheitskompetenz der Beschäftigten zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit		X	<ul style="list-style-type: none"> Beraten und unterstützen bei der Entwicklung von betrieblichen Aktivitäten und Angeboten zum Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen Beraten und unterstützen beim Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen 		10 h	im Nachgang zu Unterweisungen, häufig Fragen zur eigentl. hinlänglich bekannten Regeln zur gesunden Arbeit, zusätzliche Schwerpunktthemen oder -angebote
e) Weitere Aktivitäten zur gesundheitsverträglichen Arbeitsgestaltung		X	<ul style="list-style-type: none"> Hinwirken auf die Realisierung solcher Gestaltungsansätze Begleiten der Umsetzung Regelmäßiges Beobachten und Auswerten der Wirkungen der Maßnahmen 	5 h	20 h	Mitwirkung am Sommerfest, Öffentlichkeitsarbeit, Gesundheitstage, etc.
Betriebsspezifische Betreuung zu 1.7 erforderlich:	Ja		Personalaufwand zu 1.7	5 h	50 h	

1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements

Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
a) Betriebliche Entscheidung für die Einführung eines Gesundheitsmanagements		X	<ul style="list-style-type: none"> Mitwirken, Unterstützen bei der Entwicklung von betrieblichen Strukturen zum Gesundheitsmanagement (z. B. Einrichten von Steuerkreisen, Gesundheitszirkeln, Vernetzung mit dem Arbeitsschutzausschuss) Zusammenwirken mit anderen Akteuren der betrieblichen Gesundheit (z. B. Gesundheitsbeauftragte, Akteure der Krankenkassen) 			entfällt
b) Betreiben eines Gesundheitsmanagements		X	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützen, Mitwirken bei der Steuerung von Prozessen eines Gesundheitsmanagements (Prozesse sind insbesondere Erstellen von Gesundheitsberichten, Durchführen von Mitarbeiterbefragungen und von Aktionstagen, PR- und Marketingmaßnahmen, Planung von Programmen, Evaluation und Qualitätsmanagement der entsprechenden Maßnahmen) 			entfällt
c) aktive Mitwirkung am Gesundheitsmanagement		X	<ul style="list-style-type: none"> Hinwirken auf die dauerhafte Integration von Gesundheitsmanagement in Betriebsroutinen (Vernetzung mit dem Arbeitsschutzmanagement, Integration in die Betriebsorganisation und Betriebsführung) 	35 h	35 h	Unterstützung der Gesundheitskoordinatorin bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten
Betriebsspezifische Betreuung zu 1.8 erforderlich:	Ja		Personalaufwand zu 1.8	35 h	35 h	

2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten

Auslösekriterien für betriebspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung neuartige/neue Risiken sind zu erwarten		X	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützen bei Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme durch die Beschaffung neuer Maschinen, Geräte Beraten zur Ermittlung von Anforderungen an die zu beschaffenden Maschinen, Geräte Beraten zu Anforderungen beim Einsatz neuartiger Maschinen, Geräte (Arbeitssystemgestaltung) 	5 h	80 h	Prüfstände mit Alleinstellungsmerkmal, z. B. Grouted joints-Prüfstand für a) - j) : Beschaffung=Entwicklung?, Forschung, Prototypenbau, Neu- und Weiterentwicklung, Experimentelle Anlagen, technische Änderungen, keine Zulassung
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten		X	<ul style="list-style-type: none"> Mitwirken an der Erstellung von Pflichtenheften / Ausschreibung Mitwirken bei der Bewertung von Angeboten sowie Vertragsgestaltung 	5 h	20 h	Prüfstände mit Alleinstellungsmerkmal, bspw. Laser mit elektrischen Feldern
c) Grundlegend veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung		X	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfen auf Erfüllung vereinbarter Anforderung bei Lieferung, Aufstellung, Montage, ... Mitwirken bei Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme Wirkungskontrolle 	5 h	30 h	Wie weit können Gebäude-Schwingungen oder Lärm sich negativ auswirken
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht / nur bedingt übertragen werden		X	<ul style="list-style-type: none"> Mitwirken bei Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme Wirkungskontrolle 	5 h	15 h	Ist die Absauganlage für das umgestellte Verfahren geeignet
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen		X	<ul style="list-style-type: none"> Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung 	2 h	20 h	Rücksprache mit anderen BG'en erforderlich
f) Es sind grundlegend neuartige Anforderungen an die Qualifikation / das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten		X		2 h	15 h	Da bei Versuchen nicht immer das Ergebnis bekannt ist, müssen ggf. umfangreichere Schutzmassnahmen getroffen werden
g) Es wird eine grundlegend veränderte Organisation erforderlich		X		2 h	10 h	Beratung hinsichtlich der sicherheitstechnischen Qualifikation der Beschäftigten
h) Es entstehen andere / neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen		X		2 h	15 h	Gemeinsame Nutzung von Hallen und damit sicherheitstechnische Abgrenzung gegenüber Mitnutzern
i) Weitere Aktivitäten zur Beschaffung neuartiger Maschinen und Geräte		X		5 h	10 h	Beteiligung an Ausschreibungsverfahren, Hinweise zur CE-, GS Kennzeichnung
j) Beratung bei Abschluss neuer Rahmenverträge zur Beschaffung von Arbeitsmitteln, Materialien, Möbeln, Geräten, Ausstattungen		X		5 h	5 h	
Betriebspezifische Betreuung zu 2.1 erforderlich:	Ja		Personalaufwand zu 2.1	38 h	220 h	

2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen, Umbau, Neubaumaßnahmen

Auslösekriterien für betriebspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung neuartige/neue Risiken sind zu erwarten	x				350 h	Baumaßnahmen, Umstrukturierungen durch Anschaffung von Großgeräten, viele Neubauten, ständige Sanierungen und Umbauten, Umnutzungen
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	x		<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme • Unterstützen der Ermittlung und Festlegung von Anforderungen an die Arbeitsplatz-, Arbeitsstättengestaltung 	5 h	40 h	Kletterhalle, Saunabetrieb ZfH, TimberTower, Fallturm, Tragstrukturen, Beobachtungsschächte
c) Grundlegend veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung bzw. auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe	x		<ul style="list-style-type: none"> • Aufarbeiten relevanter Vorschriften und Regeln, des Standes der Technik und Arbeitsmedizin 		60 h	Umzüge aufgrund einer temporären Zwischennutzung eines anderen Gebäudes/Labors, Verlegung von Gefahrenbereichen
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht / nur bedingt übertragen werden	x		<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirken an der Erstellung von Pflichtenheften / Ausschreibung 		25 h	Empfehlung von Kompensationsmaßnahmen, Entwicklung neuer Schutzmaßnahmen
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	x		<ul style="list-style-type: none"> • Beraten zu Anforderungen beim Einsatz neuartiger Arbeitsplatzausstattung, Betriebsanlagen, Räume etc. (technisch, organisatorisch, personell) 		30 h	Dort wo Platz ist, muss gearbeitet werden, BMWZ, HOT, Kooperationsprojekte
f) Es sind grundlegend veränderte Anforderungen an die Qualifikation / das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	x		<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirken bei der Bewertung von Angeboten sowie Vertragsgestaltung • Unterstützen bei der Arbeitssystemgestaltung • Überprüfen auf Erfüllung vereinbarter Anforderung bei Baumaßnahmen, Lieferung, Aufstellung, Montage, ... 		30 h	Bislang vertraute sicherheitstechnische Funktionen an Betriebsmitteln wie z. B. Abzüge oder Notduschen stellen sich in einem neuen Gebäude anders dar., Geänderte Organisationsstrukturen GenT., Laser, etc.
g) Es wird eine grundlegend veränderte Organisation erforderlich	x		<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirken bei der Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme • Wirkungskontrollen 		30 h	Nutzer belegen nur noch temporär Gebäude (z. B. LNQE, BMWZ, Kooperationszentren, hohe Fluktuation, Institutssplittung, z.B. Mineralogie
h) Es entstehen andere / neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen	x		<ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung 		20 h	Übergreifende Forschung von verschiedenen Instituten bei einzelnen Projekten
i) Es entstehen neue Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten	x				20 h	Betrifft Gebäude wie LNQE, BMWZ, HiTec
j) Weitere Aktivitäten im Zusammenhang mit grundlegenden Veränderungen der Arbeitsplätze	x				15 h	Beratung der Nutzer bei der Zusammenlegung von Arbeiten/Räumen
Betriebspezifische Betreuung zu 2.2 erforderlich:	Ja		Personalaufwand zu 2.2	5 h	620 h	

2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
 2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien

Auslösekriterien für betriebspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung andersartige/neue Risiken sind zu erwarten	x			5 h	35 h	Umgang mit Salmonellen, Milzbranderreger oder BTM, Forschung und Entwicklung, Nanotechnologie, Keime, Gifte, Chemikalien
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	x		<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei der Informationsermittlung hinsichtlich der neuen Stoffe, Materialien 	5 h	30 h	Schutzmaßnahmen gegenüber Beschäftigten, Studierenden oder gegen Diebstahl empfehlen
c) Veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung bzw. auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe	x		<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilen der Risiken durch die neuen Stoffe, Materialien • Unterstützen bei der Auswahl risikoarmer Stoffe, Materialien • Festlegen von Soll-Zuständen für den Einsatz von Stoffen und Materialien 	5 h	25 h	Wenn keine technischen Schutzmaßnahmen möglich sind, organisatorische Massnahmen wie Änderung der Arbeitsabläufe absprechen, Wechselwirkungen mit anderen Materialien, Lagerung
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht / nur bedingt übertragen werden	x		<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei der betrieblichen Zulassung und Freigabe von Stoffe und Materialien 		25 h	Für Nano-Partikel gibt es bislang keine kritischen Grenzwert auf die verwiesen werden kann., Eigene Standards
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	x		<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen • Mitwirken bei der Realisierung der Schutzmaßnahmen und Wirkungskontrollen • Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung 		30 h	Werkstoffprüfung, keine Erkenntnis wie verschiedene Ätzmittel in unterschiedlicher Konzentration bei gleichzeitiger Anwendung reagieren., Entwicklung von Schutzmaßnahmen
f) Es sind völlig veränderte Anforderungen an die Qualifikation / das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	x				30 h	Sensibilisierung der Beschäftigten, dass bei unbekanntem Verfahren zunächst umsichtiger angefangen werden muss.
g) Weitere Aktivitäten bei der Einführung neuer Stoffe	x				5 h	Literaturrecherche
Betriebspezifische Betreuung zu 2.3 erforderlich:	Ja		Personalaufwand zu 2.3	15 h	180 h	

2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation

2.4 Grundlegende Veränderungen betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren

Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung andersartige/neue Risiken sind zu erwarten	X		<ul style="list-style-type: none"> Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme Unterstützen der Ermittlung und Festlegung von Anforderungen an die Gestaltung von Abläufen, Arbeitsverfahren, Arbeitszeit Aufarbeiten relevanter Vorschriften und Regeln, des Standes der Technik und Arbeitsmedizin, entsprechend umfassende Recherchen Beraten zu Anforderungen bei der Veränderung von Abläufen, Arbeitsverfahren, Arbeitszeit Unterstützen bei der Arbeitssystemgestaltung Mitwirken bei der Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme Wirkungskontrollen Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung 	3 h	15 h	Geringe Beteiligung bei der Einbindung in organisatorische Arbeitsabläufe, Dauereperimente, TFD-Schichtbetrieb, neue Arbeitszeitmodelle, Rufbereitschaft
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	X			5 h	10 h	Nano-Technologien, Ausweitung der Forschung nach BioStoffV
c) Veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung bzw. auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe	X			2 h	25 h	Divergenzen zw. Unterschiedlichen Fachrichtungen bei der Zusammenarbeit, bspw. BMWZ, HITEC, LNQE, FZK, MHH, MPI, MPA, Fraunhofer, Telearbeit, Software(ergonomie), Mehrbelastung durch betriebl. Projekte (IT-Reorg), Großraumbüros, ServiceZentren
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht / nur bedingt übertragen werden	X			3 h	20 h	Es gibt bei Forschungsvorhaben selten vergleichbare Erfahrungen, Entwicklung von sicheren Verfahren
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	X			2 h	10 h	Die Anwendung des sicherheitstechnischen Regelwerkes bewegt sich in einer "Grauzone", Entwicklung eigener Standards
f) Es sind völlig veränderte Anforderungen an die Qualifikation / das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	X			1 h	4 h	Wissenschaftlicher u. verwaltungstechnischer Nachwuchs mit anderer pers. Sicherheitseinstellung, aufgrund Ihrer Ausbildung oder Herkunft, duale Studiengänge, hohe Fluktuation im wissenschaftlichen Bereich
g) Es wird eine völlig veränderte Organisation erforderlich	X			5 h	10 h	U. U. sind die dafür vorgesehenen Beschäftigten für die gestellte Aufgabe nicht geeignet (höhentauglich, Rot-Grün-Schwäche), Alleinarbeit, Familienfreundliche Hochschule, demografischer Wandel
h) Es entstehen andere / neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen	X				2 h	BMWZ, Tragstrukturen, Kooperationen (Ausland, Industrie), Zusammenlegung v. Werkstätten, externe Studentenpraktika
i) Es entstehen neue Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten	X			2 h	3 h	Beauftragtenwesen, Abstimmung mit externen Sifa, BA, SiBe
Betriebsspezifische Betreuung zu 2.4 erforderlich:	Ja		Personalaufwand zu 2.4	23 h	99 h	

2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation

2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems in die Gefährdungsbeurteilung

Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
a) Erfordernisse zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau einer geeigneten Organisation, soweit Bedarf über die Grundbetreuung hinaus besteht	X		<ul style="list-style-type: none"> Aufbereiten und Darstellen von Sinnhaftigkeit, Notwendigkeit und Nutzen der Implementierung und Weiterentwicklung einer geeigneten Organisation und der Integration in die Führungstätigkeit bzw. eines Gesamtsystems der Gefährdungsbeurteilung, Beraten der obersten Leitung Ermitteln des spezifischen Bedarfs für die Implementierung und Weiterentwicklung, Analyse des erreichten Stands; Systematisieren des weiteren Vorgehens Entwickeln und Vereinbaren von Zielen mit der obersten Leitung Entwickeln von betriebsspezifischen Konzepten für die Integration von Arbeitsschutzbelangen in das betriebliche Management, in Managementsysteme, zum Aufbau von Arbeitsschutzmanagementsystemen, für ein Gesamtsystem zur Gefährdungsbeurteilung Unterstützen bei der Realisierung der Konzepte Audits und Wirkungskontrollen Kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterstützen 	3 h	20 h	Beratung der Institutsleitung, Neuberufungen, Rotierende Institutsleitung/Dekane
b) Betriebsspezifische Erfordernisse zur Implementierung eines Gesamtsystems der Gefährdungsbeurteilung	X			30 h		Hinweise zur Nutzung des Sicherheitsdatenblatts oder der migelieferten Bedienungsanleitung geben, Sicherstellung der korrekten Umsetzung und Optimierung der Gefährdungsbeurteilungen
c) Grundlegende Veränderungen zur Integration des Arbeitsschutzes in das Management	X			4 h		Beratung der Institutsleitung
d) Einführung von Managementprinzipien und -systemen mit Relevanz zum Arbeitsschutz	X			3 h		IwS Veranstaltungs-management, Partner-firmenmanagement, Führungsleitlinien, Führungskräfte-schulungen
e) Integration des Arbeitsschutzes in bestehende Managementsysteme		X				entfällt
f) Aufbau eines Arbeitsschutzmanagementsystems	X				3 h	Beratung der Institutsleitung
Betriebsspezifische Betreuung zu 2.5 erforderlich:	Ja			Personalaufwand zu 2.5	3 h	60 h

3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreichere Änderungen nach sich ziehen

Auslösekriterien für betriebspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
a) Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung ist erforderlich	X		<ul style="list-style-type: none"> Aufarbeiten grundlegender Konsequenzen für den Betrieb Unterstützen bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach Maßgabe der neuen Vorschrift 	10 h	15 h	Neue TRGS, ASR, OStrV, BioStoffV, breites Spektrum an Gefährdungen und Vorschriften
b) Veränderungen in den bestehenden Arbeitssystemen sind erforderlich	X		<ul style="list-style-type: none"> Organisation von erforderlichen Qualifizierungsaktivitäten zur Vorschrift generell Ableiten von Konsequenzen für die Zuweisung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortung 		10 h	Auf Nachrüstung /Anpassung hinwirken, Beratungen, Schulungen zu Beschilderung, Kennzeichnungen
c) Veränderungen in der Ausgestaltung einer geeigneten Organisation sind erforderlich	X		<ul style="list-style-type: none"> Mitwirken bei Veränderungen betrieblicher Ablauforganisation Unterstützen bei notwendigen technischen und organisatorischen Veränderungen in den Arbeitssystemen Unterstützen bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum arbeitsschutzgerechten Verhalten der Beschäftigten 	30 h	100 h	bspw. Nanopartikelgrenzwerte, wenn festgelegt. S.dazu auch Zusammenarbeit LNQE u. BMWZ, HITEC, Tragstrukturen, Fraunhofer, Abstimmung mit Kooperationspartnern, DGUV V2 Einführung
d) Weitere Aktivitäten zur Umsetzung neuer Vorschriften	X				5 h	Schulungen durchführen
Betriebspezifische Betreuung zu 3.1 erforderlich:	Ja		Personalaufwand zu 3.1	40 h	130 h	

3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin

Auslösekriterien für betriebspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
a) Grundlegend neue Erkenntnisse zu Gefährdungen	X		<ul style="list-style-type: none"> Ermitteln des betriebspezifisch weiterentwickelten Stands der Technik und Arbeitsmedizin Aufarbeiten der grundlegenden Konsequenzen für den Betrieb 	5 h	10 h	Abrechnung von Impfkosten, Reiseapotheke, Hinweise zur Sicherheit bei Auslandsreisen, Auslandsaufenthalte (Krankheiten, Gefährdungen), wiss. Erkenntnisse zu neuen Techniken oder Gefährdungen, breites Spektrum durch Forschung, Nano, Laser, Bio
b) Auswertung überbetrieblich auftretender Ereignisse (Großbrände, Epidemien, ...)	X		<ul style="list-style-type: none"> Unterstützen bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen entsprechend dem weiterentwickelten Stand der Technik und Arbeitsmedizin 	5 h	5 h	bspw. Rundschreiben zur Schweinegrippe o. ä., Hochhausbrände, betriebliche Szenarien zu Epidemien
c) Neuartige Lösungskonzepte zur Vermeidung / Bekämpfung von Gefährdungen	X		<ul style="list-style-type: none"> Entwickeln von Gestaltungs- und Schutzkonzepten entsprechend dem weiterentwickelten Stand der Technik und Arbeitsmedizin Unterstützen bei notwendigen technischen und organisatorischen Veränderungen in den Arbeitssystemen 	2 h	10 h	Gefährdungsbeurteilung für Vorsorgeuntersuchungen erstellen, Hygieneregeln, Brandschutzordnung Teil B, z.B. Nano-Konzept
d) Neuartige Ansätze zur Stärkung von Gesundheitsfaktoren	X		<ul style="list-style-type: none"> Begleiten der Realisierung Wirkungskontrolle Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung 	5 h	5 h	iwS. "Raum der Stille" o. ä., Prävention, Entlastung, Ausgleich und Stärkung, Projekte
Betriebspezifische Betreuung zu 3.2 erforderlich:	Ja		Personalaufwand zu 3.2	17 h	30 h	

4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen
 4. Schwerpunktprogramme, Kampagnen, sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

Auslösekriterien für betriebspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
a) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Bekämpfung von Gefährdungsschwerpunkten: Anzahl der Exponierten gegenüber speziellen Gefährdungen (getrennt zu betrachten nach den verschiedenen Gefährdungen), zeitliche Häufigkeit der Expositionen	x			5 h	10 h	Bspw. Durchführung von Schimmelpilzproben, Identifikation von Schwerpunkten, heiße/kalte Arbeitsplätze, Schimmelbekämpfungs- und -vermeidungs-strategien, Raumklima, Wegesituation LUH, Gripeschutz, Psychische Belastungen, Demographie
b) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zum sicherheits- / gesundheitsgerechten Verhalten; Aktionen zur Kompetenzentwicklung / Qualifizierung im Arbeitsschutz	x		<ul style="list-style-type: none"> Analyse des Problems, zu dem ein Programm durchgeführt werden soll Vorbereiten von Zielsetzungen betrieblicher Schwerpunktprogramme 	1 h	2 h	Durchsprache des Weiterbildungsprogramms, Schwerpunktsetzung bei Kursangeboten Häufung Wegeunfälle
c) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen nach besonders schwerwiegenden Unfällen	x		<ul style="list-style-type: none"> Entwickeln von Bewertungskriterien für den Erfolg des Programms Klären der inhaltlichen Ausgestaltung (Programmplanung, Arbeitsschritte, ...) 	2 h	8 h	Im Regelfall zunächst organisatorische Massnahmen wie Rundschreiben, gezielte Schulungsangebote organisatorische Änderungen (Flußsäure, Laser, D-Ärzte)
d) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Gesundheitsförderung	x		<ul style="list-style-type: none"> Unterstützen bei der Planung erforderlicher Ressourcen und Vorbereitung entsprechender Entscheidungen 		2 h	Durchsprache des Weiterbildungsprogramms, Entwicklung eigener Initiativen und Entscheidungsempfehlungen
e) Initiative, Entscheidung des Arbeitgebers bzw. Erfordernis zu Schwerpunktprogrammen zur Verbesserung der Arbeitskultur, des sozialen Umfeldes usw.	x		<ul style="list-style-type: none"> Beraten, Informieren und Aufklären der Beschäftigten zur Befähigung, gesundheitsrelevante Faktoren bei der Arbeit selbst positiv zu beeinflussen; Initiieren, Unterstützen von Lernprozessen Entwickeln programmspezifischer Organisationsformen 		2 h	Durchsprache des Weiterbildungsprogramms, Unterstützung des Gesundheitsmanagements
f) Programme, Strategien und Kampagnen zur Bewältigung von körperlichen Belastungen	x		<ul style="list-style-type: none"> Beiträge zur Organisation der Öffentlichkeitsarbeit Aktive Mitwirkung bei der Umsetzung der Programmschritte; Koordinieren der Aktivitäten 		3 h	Sicherheitsbeauftragte per email über neue Entwicklungen im Einzelfall informieren, Unterstützung betrieblicher Schwerpunkte durch Beratung, Kursangebote, Kampagnen
g) Programme, Strategien und Kampagnen zur Bewältigung psychischer Belastungen	x		<ul style="list-style-type: none"> Controlling; Ergebnismessung Aufarbeiten von Erfahrungen und Schlussfolgerungen Maßnahmen zur Nachhaltigkeit 		3 h	Sicherheitsbeauftragte per email über neue Entwicklungen im Einzelfall informieren, Unterstützung betrieblicher Schwerpunkte durch Beratung, Kursangebote, Kampagnen

Auslösekriterien für betriebspezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen für die Auslösekriterien	Personalaufwand		Raum für eigene Bemerkungen
	Ja	Nein		BA	Sifa	
h) Verbesserungsbedarf der psychosozialen Belastungs-Bearbeitungs-Situation durch die sozialen Arbeitsbedingungen im Hinblick auf den Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen (Soziale Arbeitsbedingungen betreffen vcr allem: positive soziale Bindungen, gegenseitige Unterstützungsmöglichkeiten, Mitwirkungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz, mitarbeiterorientierte Führungstätigkeit, Entwicklung der Unternehmenskultur)	x		<ul style="list-style-type: none"> Unterstützen bei der Entwicklung des Führungsverhaltens im Hinblick auf älter werdende Belegschaften und ältere Beschäftigte 		3 h	Auf Unterstützungsangebote durch die LUH hinweisen, Präventionsstrategien zu psy. Belastungen entwickeln, Unterstützung v. Dez.1 bei Organisationsänderungen (z.B. Teamentwicklung), Beteiligungsorientierung, Führungskräfte-schulung
i) Entwicklung eines betrieblichen Leitbildes zur Beschäftigung Älterer, einer entsprechenden Arbeitskultur	x				2 h	Auf Unterstützungsangebote durch die LUH hinweisen, demografischer Wandel: Analyse betrieblicher Bedingungen, Bedarfsermittlung
Betriebspezifische Betreuung zu 4. erforderlich:	Ja		Personalaufwand zu 4.	8 h	35 h	

Zusammenstellung Auslösekriterien für Betriebsspezifische Betreuung		Personalaufwand in Stunden	
		BA	Sifa
1 Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung			
1.1	Besondere Tätigkeiten	105 h	495 h
1.2	Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen	135 h	1005 h
1.3	Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken (Tätigkeiten mit Potenzialen psychischer und physiologischer Fehlbeanspruchung)	37 h	240 h
1.4	Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge	545 h	135 h
1.5	Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz	225 h	305 h
1.6	Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels	10 h	55 h
1.7	Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit	5 h	50 h
1.8	Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements	35 h	35 h
2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation			
2.1	Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten	38 h	220 h
2.2	Grundlegende Veränderungen zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen, Umbau, Neubaumaßnahmen	5 h	620 h
2.3	Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien	15 h	180 h
2.4	Grundlegende Veränderungen betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren	23 h	99 h
2.5	Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems in die Gefährdungsbeurteilung	3 h	60 h
3 Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation			
3.1	Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreichere Änderungen nach sich ziehen	40 h	130 h
3.2	Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin	17 h	30 h
4 Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen			
4.	Schwerpunktprogramme, Kampagnen, sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung	8 h	35 h
Summe Betriebsarzt gesamt		1246 h	
Summe Fachkraft für Arbeitssicherheit gesamt			3694 h
Gesamtsumme Betriebsspezifische Betreuung BA und Sifa			4940 h

C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 gem. § 41 Abs. 1 NHG die nachstehende „Ordnung der Leibniz Universität Hannover zur Führung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ für Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler“ beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung der Leibniz Universität Hannover zur Führung des Titels "Professorin" oder "Professor" als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 NHG kann die Leibniz Universität Hannover Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftlern, die gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 NHG in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befristet Aufgaben in der Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst an der Leibniz Universität Hannover wahrnehmen, gestatten, während der Dauer des Dienstverhältnisses den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.

§ 2 Voraussetzung

Voraussetzung für die Gestattung der Titelführung ist, dass die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler

- a) vor Begründung des Dienstverhältnisses kein Mitglied oder Angehöriger der Leibniz Universität Hannover war,
- b) nach ihren oder seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 25 Abs. 1 NHG erfüllt,
- c) in der Regel ein bis zwei Semester als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler an der Leibniz Universität Hannover tätig ist, im Ausnahmefall ist eine Verlängerung um zwei Semester möglich, und
- d) im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots bzw. zur Forschung auf dem entsprechenden Fachgebiet bereits erbracht hat bzw. dieses erwarten lässt. Ein wesentlicher Beitrag liegt vor, wenn die wahrgenommenen Tätigkeiten mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors entsprechen.

§ 3 Verfahren zur Gestattung

- (1) Ein Antrag auf Gestattung der Titelführung darf für dieselbe Person nur einmal innerhalb von fünf Jahren gestellt werden.
- (2) Vorschläge auf Einleitung eines Verfahrens können an den zuständigen Fakultätsrat gerichtet werden. Im Falle der Tätigkeit an einer fakultätsübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtung ist der Fakultätsrat der federführenden Fakultät zuständig.
- (3) Sofern der Fakultätsrat beschließt, dem Vorschlag nachzugehen, kann dieser zur Prüfung der Voraussetzungen eine Kommission einsetzen, die sich aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe zusammensetzt.
- (4) Der Bericht der Kommission oder des Fakultätsrats muss Angaben über die Erfüllung der Voraussetzungen enthalten. Die Kommission oder der Fakultätsrat soll mindestens ein Gutachten von Professorinnen oder Professoren auswärtiger wissenschaftlicher Hochschulen oder vergleichbarer Einrichtungen einholen.

- (5) Das Präsidium entscheidet über den Antrag der Fakultät und informiert den Senat. Die Gestattung, den Titel Professorin oder Professor während der Dauer des Dienstverhältnisses führen zu dürfen, wird der Gastwissenschaftlerin oder dem Gastwissenschaftler schriftlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten erteilt.
- (6) Das Antragsverfahren soll zeitlich so eingeleitet werden, dass das Präsidium über den Antrag zusammen mit dem Vorschlag der Fakultät auf Beauftragung als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler entscheiden kann.

§ 4 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Gestattung

- (1) Die Gestattung erlischt
 - a) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Präsidium zu erklären ist oder
 - b) mit Ablauf des Dienstverhältnisses als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler.
- (2) Die Gestattung soll widerrufen werden,
 - a) wenn die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor berufen worden ist oder eine vergleichbare Rechtsstellung an einer anderen Hochschule erworben hat; hierüber hat die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler das Präsidium zu informieren,
 - b) bei einem Ruhen des Dienstverhältnisses als Gastwissenschaftlerin oder als Gastwissenschaftler,
 - c) wenn Gründe vorliegen, die bei einer in ein Professorenamt auf Lebenszeit berufenen Person zur Rücknahme der Ernennung, zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Dienst führen würden oder die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler ihrer oder seiner Verpflichtung zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben an der Leibniz Universität Hannover trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist oder sie oder er in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat.
- (3) Die Gestattung kann zurückgenommen werden, wenn aufgrund einer Täuschungshandlung die Voraussetzungen für die Gestattung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Rücknahme bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (4) Über den Widerruf oder die Rücknahme der Gestattung entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Fakultätsrats.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.